

**ABSTIMMUNG ÜBER DIE ORGANISATIONSSATZUNG DER VERFASSTEN
STUDIERENDENSCHAFT (Studierende) –
Bekanntmachung der Abstimmung
sowie
Bekanntmachung der Satzungsvorschläge**

I. Bekanntmachung der Abstimmung

1. Die immatrikulierten Studierenden (nachfolgend als Studierende bezeichnet) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft. Die Verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Diese Organisationssatzung ist gemäß § 1 Abs. 1 VerfStudG in einer Abstimmung der Studierenden zu bestimmen.

Die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft findet am

Montag/Dienstag und Donnerstag, 29./30.04. und 2.05.2013,

statt.

Abstimmungszeit ist jeweils von **9.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Lage der Abstimmungslokale und die Zuweisung der Abstimmungsberechtigten zu diesen Abstimmungslokalen ergibt sich aus der beigefügten Übersicht "Abstimmungslokale" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden zu diesen Abstimmungslokalen richtet sich nach deren Wahlfakultät. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen.
3. Zur gemeinsamen Abstimmung stehen alle abstimmungsfähigen Satzungsvorschläge. Abstimmungsberechtigt sind alle an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen, die in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 4 der Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft eingetragen sind bzw. durch den Abstimmungsleiter in dieses nachgetragen wurden.

4. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Abstimmungslokal oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl abgestimmt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen, abgestimmt werden.
5. Bei persönlicher Verhinderung zum Zeitpunkt der Abstimmung besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss vom Abstimmungsberechtigten/von der Abstimmungsberechtigten persönlich schriftlich gestellt werden, für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes (letzter Abstimmungstag), Donnerstag, 2. Mai 2013, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) beim Abstimmungsleiter im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05024, eingeht.

6. Vertreter/innen eines Satzungsvorschlages sowie deren Stellvertreter/innen können nicht Mitglieder der Abstimmungsorgane gemäß § 3 der Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (zentraler Abstimmungsausschuss, dezentrale Abstimmungsausschüsse, Abstimmungsleiter/in) sein.
7. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt universitätsöffentlich am 2.05.2013 ab 18.00 Uhr im Senatssaal im Rektoratsgebäude (Fahnenbergplatz).
8. Zu Informationen bezüglich einer gegebenenfalls stattfindenden zweiten Abstimmung siehe Punkt II. Abschnitt 2.3.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren wird auf die Bestimmungen der Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 12. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 117) verwiesen. Die Abstimmungsordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden.

II. Bekanntmachung der Satzungsvorschläge

1. Zur Abstimmung zugelassen wurden die nachfolgend genannten Satzungsvorschläge:

Quotierbares Parlament

1 zu 1 Mischmodell

Studierendenparlament

Direkte Demokratie – das Fachschaftenmodell

Das neue Mischmodell – der Kompromiss

Die Satzungsvorschläge nebst den dazugehörigen Anhängen sowie die Erläuterungen der Vertreter der Satzungsvorschläge zu den Satzungsvorschlägen finden sich in den Anlagen 2-6.

2. Hinweise zum Abstimmungsverfahren
 - 2.1. Jede/r Abstimmungsberechtigte gemäß § 2 der Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft hat eine Stimme.
 - 2.2. Es ist derjenige Satzungsvorschlag beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt.
 - 2.3. Erreicht keiner der Satzungsvorschläge die erforderliche Mehrheit, so findet am

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 14./15. und 16.05.2013

eine weitere Abstimmung statt.

Bei dieser weiteren Abstimmung werden die beiden Satzungsvorschläge, die bei der ersten Abstimmung vom 29./30.04. und 2.05.2013 die meisten Stimmen erhalten haben, zur Entscheidung vorgelegt. Welche beiden Satzungsvorschläge zur zweiten Abstimmung stehen, wird zusammen mit dem Ergebnis der Erstabstimmung bekannt gemacht.

Für diese weitere Abstimmung gelten dieselben Vorschriften wie für die erste Abstimmung.

- 2.4. Zur Entgegennahme der Abstimmungsunterlagen und zur Stimmabgabe in den Abstimmungslokalen ist der Studierendenausweis (UniCard) oder die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mitzubringen.

Bezüglich weiterer Informationen zum Abstimmungsverfahren wird auf Punkt I verwiesen.

WAHLAMT

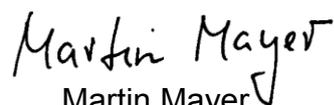
Universitätsverwaltung, Fahrenbergplatz, 79085 Freiburg,
Zimmer 05 024, Tel.: 0761/203-4850

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Freiburg, den 17.04.2013



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

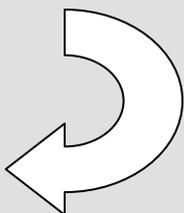
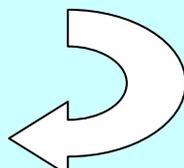
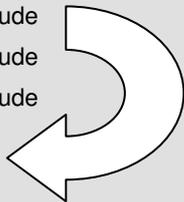


Martin Mayer
Abstimmungsleiter

Anlagen

- Anlage 1 Abstimmungslokale
- Anlage 2 Satzungsvorschlag „Quotierbares Parlament“ mit Erläuterung
- Anlage 3 Satzungsvorschlag „1 zu 1 Mischmodell“ mit Anhang/Erläuterung
- Anlage 4 Satzungsvorschlag „Studierendenparlament“ mit Erläuterung
- Anlage 5 Satzungsvorschlag „Direkte Demokratie – das Fachschaftenmodell“ mit Anhang/Erläuterung
- Anlage 6 Satzungsvorschlag „Das neue Mischmodell – der Kompromiss“ mit Anhang/Erläuterung

Anlage 1 Abstimmungslokale

ZUTEILUNG DER ABSTIMMUNGSLOKALE		
Fakultät Nr.	Abstimmungsberechtigt sind immatrikulierte Studierende einschließlich immatrikulierte Doktoranden und Doktorandinnen der Fakultät:	Lage des Abstimmungslokals
1 5 6	ABSTIMMUNGSLOKAL 1 Theologische Fakultät Philologische Fakultät / Studierende des Frankreichzentrums Philosophische Fakultät	KG I, Eingangshalle EG KG I, Eingangshalle EG KG I, Eingangshalle EG Gemeinsame Abstimmung 
2 3	ABSTIMMUNGSLOKAL 2 Rechtswissenschaftliche Fakultät Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	KG II, 1. OG, Raum 2121 KG II, 1. OG, Raum 2121 Gemeinsame Abstimmung 
4 7 8 9 10	ABSTIMMUNGSLOKAL 3 Medizinische Fakultät Fakultät für Mathematik und Physik Fakultät für Chemie und Pharmazie Fakultät für Biologie Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	Senatssaal im Rektoratsgebäude Senatssaal im Rektoratsgebäude Senatssaal im Rektoratsgebäude Senatssaal im Rektoratsgebäude Senatssaal im Rektoratsgebäude Gemeinsame Abstimmung 
11	ABSTIMMUNGSLOKAL 4 Technische Fakultät	Georges-Köhler-Allee 101, Geb. 101, SR 00-019

WAHLAMT:

Rektorat, Fahrenbergplatz, Tel.: 203-4850

- Die ERMITTLUNG und FESTSTELLUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle:
Fahrenbergplatz, Senatssaal im Rektoratsgebäude

Erläuterung zum Satzungsentwurf „quotierbares Parlament“ von Jonathan Sorge

Beim Schreiben der Satzung war ich von folgenden Punkten geleitet:

1. Das Parlament soll eine begrenzte Anzahl an Sitzen haben, die von vornherein nach bestimmten Grundsätzen festgelegt ist.
2. Die Parlamentssitze sollen verhältnismäßig nach Studierendenzahlen auf die Fakultäten bei der Wahl verteilt werden.
3. Es sollen sowohl Fakultätsvertreter als auch Hochschulpolitische Vertreter im Parlament sitzen. Das Verhältnis aber soll nicht einfach festgelegt werden, sondern es soll sich den zukünftigen Ansichten der Studierenden anpassen können.

Daher kam ich zu der Lösung, dass sich dies alles in den Wahlen widerspiegeln sollte: Wahlvorschläge können sich entweder als Fakultätsliste oder als Universitätsliste aufstellen lassen. Fakultätslisten sind nur an einer Fakultät wählbar, Universitätslisten kandidieren an allen Fakultäten. Der Wähler hat die Möglichkeit sowohl bei den Universitätslisten als auch bei den Fakultätslisten Kandidaten zu wählen. Jeder Wähler hat entsprechend der Größe seiner Fakultät eine bestimmte Anzahl an Stimmen, die er auch kumulieren und panaschieren darf. Die Gesamtzahl dieser Stimmen wird nun fakultätsweise für die Listen und Kandidaten summiert und entsprechende Parlamentsplätze verteilt.

Als weiteren Punkt in meiner Satzung gibt es die Unterscheidung zwischen Universitäts- und Fakultätslisten. In anderen Satzungsvorschlägen wird das Verhältnis zwischen Fakultäts- bzw. Fachschaftsvertretern und Vertretern von Hochschulpolitischen Gruppen von vornherein festgelegt. So gehen hier die Meinungen, wie dieses Verhältnis aussehen soll, doch sehr auseinander. Daher kam mir als Lösungsansatz, das Verhältnis nicht schon in der Satzung festzulegen, sondern die Studierenden diese Frage bei jeder Wahl entscheiden zu lassen. So kann der Wähler bestimmte Gruppierungen für ihre bisherige Arbeit mehr oder weniger Einfluss in der nächsten Legislaturperiode einräumen und ist hier flexibel das Verhältnis zu gestalten, das in anderen Satzungen von vornherein festgesetzt ist.

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Von Jonathan Sorge aufbauend auf dem Entwurf von Hermann J. Schmeh

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Die Studierendenschaft	2
§ 2 Organe der Studierendenschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4 Urabstimmung	5
------------------	---

Abschnitt III: Die Fachschaften und ihre Vertretung

§ 5 Fachschaften	6
§ 6 Fachschaftssitzungen	6

Abschnitt IV: Die Kammer

§ 7 Aufgaben der Kammer	8
§ 8 Zusammensetzung der Kammer	8
§ 9 Beschlussfassung der Kammer	9
§ 10 Geschäftsordnung der Kammer	10
§ 11 Das Kammerpräsidium	10

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 12 Aufgaben der WSSK	11
§ 13 Zusammensetzung der WSSK	11
§ 14 Beschlussfassung der WSSK	11

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 15 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	13
§ 16 Der Vorstand	13
§ 17 Die Referate	13

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 18 Allgemeines	15
§ 19 Haushalt	15
§ 20 Aufsicht	16

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen	18
§ 22 Schlussbestimmungen	18

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat in der Urabstimmung vom TT.MM.JJJJ folgende Organisationssatzung beschlossen. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.JJJJ genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie gliedert sich in Fachschaften. Sie hat Organe auf Fachschaftsebene und zentraler Ebene.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- b. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
- c. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- d. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- e. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- f. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
- g. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs-austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der

wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Fachschaftssitzungen und die Fachschaftsvertretungen,
2. die Kammer und ihr Präsidium,
3. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) und
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Die Wahlperiode der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode der jeweiligen Organe; sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretung und Nachrückverfahren zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort, es sei denn, gegen sie wurde ein Misstrauensantrag gestellt.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die veröffentlicht und archiviert werden. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht, regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(5) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; § 19 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem/der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4

Urabstimmung

(1) Bei der Urabstimmung wird der Studierendenschaft eine Abstimmungsfrage, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, vorgelegt. Mehrere Urabstimmungen können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einem Drittel der Kammer oder
2. 500 Mitgliedern der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. Vor der Urnenabstimmung muss die Abstimmungsfrage in einer für alle Studierenden zugänglichen Form schriftlich erörtert werden. Fragen an den Antragsstellenden müssen vor der Urnenabstimmung beantwortet sein.

(3) Anträge auf Durchführung von Urabstimmungen sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen

(4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(5) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich, außer sie behandelt den Haushalts-/Wirtschaftsplan. In diesem Fall gilt der Beschluss der Urabstimmung als Empfehlung. Sofern der Beschluss nicht diese Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen Veröffentlichung der Erörterung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.
4. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste zur Beantragung einer Urabstimmung
5. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss

Abschnitt III: Die Fachschaften und ihre Vertretung

§ 5

Fachschaften

(1) Eine Fachschaft sind die Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät. Die Fachschaft kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung der Fachschaft aufzuführen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einer Fachschaft angehören. Mit der Immatrikulation gehört es der Fachschaft seines ersten Hauptfachs an. Es kann seine Fachschaftsangehörigkeit im Rahmen seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung einmal pro Studienjahr gegenüber der WSSK ändern.

(3) Jeder Fachschaft wird von den entsprechenden Fakultätsratsmitgliedern als Fachschaftsvertretung geleitet.

(4) Mitglieder des Parlaments, die über eine Fakultätsliste gewählt wurden, sind beratende Mitglieder der Fachschaftsvertretung.

§ 6

Fachschaftssitzungen

(1) Die Fachschaft beschließt über ihre Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachschaftssitzungen. Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Studierende anwesend ist. Auf der Fachschaftssitzung sind alle Mitglieder der Fakultät anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Fachschaftssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung der Fachschaft nichts anderes bestimmt. Für die Durchführung der Fachschaftssitzungen ist die Fachschaftsvertretung verantwortlich.

(2) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachschaftssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekanntzumachen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekanntzumachen. Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind mindestens 3 Tage im Vorfeld der Sitzung bekannt zu machen.

(3) Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Fachschaft oder auf Beschluss der Fachschaftssitzung hat die Fachschaftsvertretung nach Satz 2 eine besondere Sitzung einzuberufen. Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Der Termin einer besonderen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

(4) Hat sich der Fachschaft in Fachgruppen gegliedert, kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 in den Sitzungen der Fachgruppen stattfinden; die Absätze 1 und 2 gelten für diese Sitzungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Fachschaft hat zu regeln, wie die Vertretung und Rücksprache im Sinne des Absatzes 3 gewährleistet wird.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachschaft. Jede Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaft ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

Abschnitt IV: Die Kammer

§ 7

Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung vorliegen. Sie wählt die Mitglieder der anderen Organe der Studierendenschaft; sie kann die von ihr Gewählten abwählen. Sie spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus, soweit diese von anderen gewählt werden. Die von ihr gewählten und vorgeschlagenen Personen sind ihr Rechenschaft schuldig. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss die Kammer zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse der Kammer sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Die Kammer kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf Organe der Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Kammer bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referate. Die Befugnis der Kammer, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8

Zusammensetzung der Kammer

(1) Die Studierendenschaft wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen Abgeordnete in Verhältniswahl. Die Anzahl der Abgeordneten entspricht dem aufgerundeten Quotienten der Studierendenzahl durch 500.

(2) Die Sitze im Parlament werden verhältnismäßig zur Studierendenzahl der Fakultäten nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit den ungeraden Zahlen beginnend bei 1 als Divisor verteilt.

(3) Es herrscht Listenwahl. Listen können entweder als Fakultätsliste oder als Universitätsliste, die an allen Fakultäten antritt, erstellt werden.

(4) Jeder Wähler hat entsprechend der Zahl der zu entsendenden Abgeordneten aus seiner Wahlfakultät im Parlament Stimmen, die er auf die Fakultäts- und Universitätslisten verteilen kann. Stimmen können im Bezug auf Abgeordnete kumuliert und panaschiert werden.

(5) Parlamentsplätze einer Fakultät werden nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit den ungeraden Zahlen beginnend bei 1 als Divisor auf die Listen verteilt.

- (6) In den Listen werden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen geordnet.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die studentischen Mitglieder des Senats sind beratende Mitglieder im Parlament.

§ 9

Beschlussfassung der Kammer

(1) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Kammermitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Beschlussfassung festgestellt.

(2) Die Kammer beschließt über

- a. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK-Mitgliedern mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
- b. die Wahl des Vorstands, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
- c. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Kammer erörtert wurde. Wird bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

(3) Jedes Mitglied der Kammer hat eine Stimme. Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(4) Die Kammer wird spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode vom bisherigen Kammerpräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Kammerpräsidium, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung der Kammer können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Kammerpräsidiums leitet ein WSSK-Mitglied die Sitzung.

§ 10

Geschäftsordnung der Kammer

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände auf welches Exekutivorgan übertragen werden, und
3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 11

Das Kammerpräsidium

(1) Das Kammerpräsidium vertritt die Kammer gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Kammersitzungen vor, leitet sie und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Kammersitzungen.

(2) Das Kammerpräsidium besteht aus drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft ausüben außer ihrem Mandat in der Kammer und auf Fachschaftsebene.

(3) Zwei Mitglieder des Kammerpräsidiums können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen der Exekutive ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Kammersitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung der Kammer über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 12

Aufgaben der WSSK

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 10 Absatz 1, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten.

(3) Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Stellungnahmen über die Auslegung binden die anderen Organe der Studierendenschaft.

(4) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 13

Zusammensetzung der WSSK

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen während ihrer Amtszeit keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören.

(2) Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

§ 14

Beschlussfassung der WSSK

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 2 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat.

Die GO kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung normiert. Fristen für Urabstimmung regelt die Kammer in der Wahl und Urabstimmungsordnung (§ 6).

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 15

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er die ihm von der Kammer übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mitglieder des AStA sind die Mitglieder des Vorstands, sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder das Kammerpräsidium und die studentischen Senatsmitglieder. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als ein Drittel der Mitglieder der Kammer betragen.

(3) Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA , insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung der Kammer.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende ist gegenüber den bei den Studierendenschaft angestellten Personen Leiter/Leiterin der Dienststelle und unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Studierendenschaft nach außen.

(2) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden legt die Kammer fest. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine/Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit der Kammer die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach Landeshochschulgesetz. Die Kammer kann darüber hinaus Referentinnen/Referenten das Recht einräumen, den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu vertreten.

§ 17

Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt die Kammer. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Referate haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 18

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. Dabei gehen die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(3) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Abs. 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 19

Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§110 LHO) geführt wird. Der Vorstand entwirft zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem Finanzreferenten einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn der Kammer zur Beschlussfassung vor.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kammer hat den Haushalts/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Kammerpräsidium leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung zu; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, insbesondere den Fachschaften und den Referaten, angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

(5) Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann die Kammer eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorstände. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

§ 20

Aufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht keiner Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht nimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wahr.

(2) Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg macht sie in der für die Universitätssatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Studierendenschaft bekannt.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 des Studentenwerksgesetzes fallen und vom zuständigen Studentenwerk zu diesem Zeitpunkt nicht wahrgenommen werden, werden die Aufgaben im Benehmen mit dem Studentenwerk wahrgenommen.

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§21

Übergangsbestimmungen

(1) Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 (WahlO) entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker/Nachrückerinnen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zu Grunde zu legen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeines

Was will diese Satzung?

Bisher standen sich Hochschulgruppen und u-Fachschaften mißtrauisch bis zerstritten gegenüber. Dazu hat beigetragen, daß die bisherige Studierendenvertretung nur aus den u-Fachschaften bestand. Oberstes Ziel dieser Satzung ist es, diesen Gegensatz zu überwinden. So verstärken sich die besonderen Vorteile, die beide jeweils haben, und werden ihre Nachteile abgemildert.

u-Fachschaften (künftig: Fachbereiche) sind die Allzweckwaffe im studentischen Leben: Sie erfahren als erstes von Problemen der Studierenden, stehen im ständigen Kontakt mit ihren Seminaren und Instituten und stellen Listen zu den Fakultätsratswahlen auf. Gleichzeitig baut die universitätsweite Studierendenvertretung seit 15 Jahren mit Erfolg allein auf ihnen auf. Sie decken die gesamte Fächerbandbreite der Universität ab und können Menschen, die aus anderen Gründen in die u-Fachschaft gekommen sind, für Politik begeistern: Das haben sie den Hochschulgruppen voraus.

Hochschulgruppen müssen nicht einer Partei nahestehen, wie die Wahllisten vieler anderer Hochschulen zeigen. In Hochschulgruppen versammeln sich Menschen, die sehr für Politik interessieren und in der Regel bereit sind, sich tief in Themen einzuarbeiten. Als solche „Experten“ können sie alle Argumente einer Debatte aufbereiten. Davon profitieren die Fachbereiche, die in ihren Sitzungen nicht genug Zeit haben (Stichwort: Allzweckwaffe), alle Argumente in langer Debatte selbst zu finden. Aber auch die einer Partei nahestehenden Hochschulgruppen haben den Fachbereichen etwas voraus: In der Regel haben sie einen guten Kontakt zu den politischen Parteien und Landtagsfraktionen, wo die bildungspolitischen Entscheidungen getroffen werden. Mit ihrer Einbindung kann der Informationsfluss, insbesondere über Gesetzesvorhaben und über Probleme an den Hochschulen verstärkt werden. Daß die Studierendenvertretung mit ihrer Beteiligung durch die Parteien fremdgesteuert würden, ist hingegen Quatsch: Hochschulgruppen legen Wert auf ihre Unabhängigkeit. Daß alle Hochschulgruppen stets für dasselbe stimmen, kann getrost ausgeschlossen werden. Und zu guter Letzt ist es wichtiges Merkmal dieser Satzung, daß die Hochschulgruppen gerade keine eigene Mehrheit haben.

Das vorliegende 1-zu-1-Mischmodell beteiligt Hochschulgruppen und Fachbereiche zu gleichen Teilen an den Entscheidungen der Studierendenvertretung – eben 1 zu 1. Damit sind zwei Hoffnungen verbunden: erstens auf mehr Engagierte und auf mehr Ideen in der Studierendenvertretung. Zweitens werden die Studierenden nach außen geschlossener auftreten als bisher, weil das Modell auf breite Unterstützung, nämlich sowohl von Hochschulgruppen als auch von u-Fachschaften, bauen kann.

Das hat eine ganz praktische Auswirkung auf die Durchsetzung der studentischen Interessen: Der Senat entscheidet verbindlich über Prüfungs- und Studienordnungen, wählt die meisten anderen Gremien in Universität und Studentenwerk, bestätigt die Wahl des/der Rektor*in und einiges mehr. Sprechen die Studierenden dort nicht mit einer Stimme, werden sie nicht mehr gehört.

Die studentischen Senatsmitglieder werden auch zukünftig nicht von den Organen der Studierendenvertretung bestimmt, sondern direkt gewählt. Kann die Verfaßte Studierendenschaft nicht auf eine breite Unterstützung bauen, werden Studierende in den Senat gewählt, die dort gegen die Studierendenschaft arbeiten. Jedes Senatsmitglied kann eigene Anträge einbringen, bis hin zu Kampfkandidaturen auf die Sitze in Universitäts- und Studentenwerks-gremien, die vom Senat gewählt werden. Dann entscheiden die Professor*innen darüber, wer die Studierenden vertritt.

Die Meinungsbildung der Studierenden muß aber in den studentischen Gremien stattfinden. Die studentischen Senatsmitglieder dürfen nicht interne machtpolitische Kämpfe nach außen tragen. Das wiederum erfordert, daß sie das Studierendenschaftsmodell vorbehaltlos unterstützen.

Die derzeitige Studierendenvertretung, das u-Modell, leidet schon lange unter Kampfkandidaturen im Senat. Die Verfaßte Studierendenschaft muß die bisherigen Strukturen verbessern, sonst hätten wir auch das u-Modell behalten können. Ziel ist, daß die Verfaßte Studierendenschaft eine Liste zu den Senatswahlen aufstellt, die alle studentischen Senatsplätze holt und damit die Durchsetzung der studentischen Interessen, die durch die Meinungsbildung in den Studierendenschaftsorganen formuliert werden, auch im Senat gewährleistet.

Das können die anderen vorgeschlagenen Satzungen nicht. Sie lassen entweder die Hochschulgruppen oder die Fachbereiche ohne nennenswerten Einfluß und fordern damit konkurrierende Senatswahllisten geradezu heraus. Nur das mit dieser Satzung vorgeschlagene 1-zu-1-Mischmodell bietet eine stabile, durchsetzungsfähige Studierendenvertretung.

Wie sieht das 1-zu-1-Mischmodell aus?

Die Aufgaben, die die Studierendenschaft wahrnehmen darf, sind vom Gesetzgeber vorgegeben. Um zu wissen, was gerade geht, haben alle Studierenden Einsichtsrecht in die Sitzungsunterlagen der Studierendenschaftsorgane. Sie sind dort antrags- und redeberechtigt, damit sie sich jederzeit in den Entscheidungsprozeß einbringen können. (§§ 1-3 dieser Satzung). Dazu sind auch die direktdemokratischen Instrumente Vollversammlung und Urabstimmung gedacht (§§ 4-6).

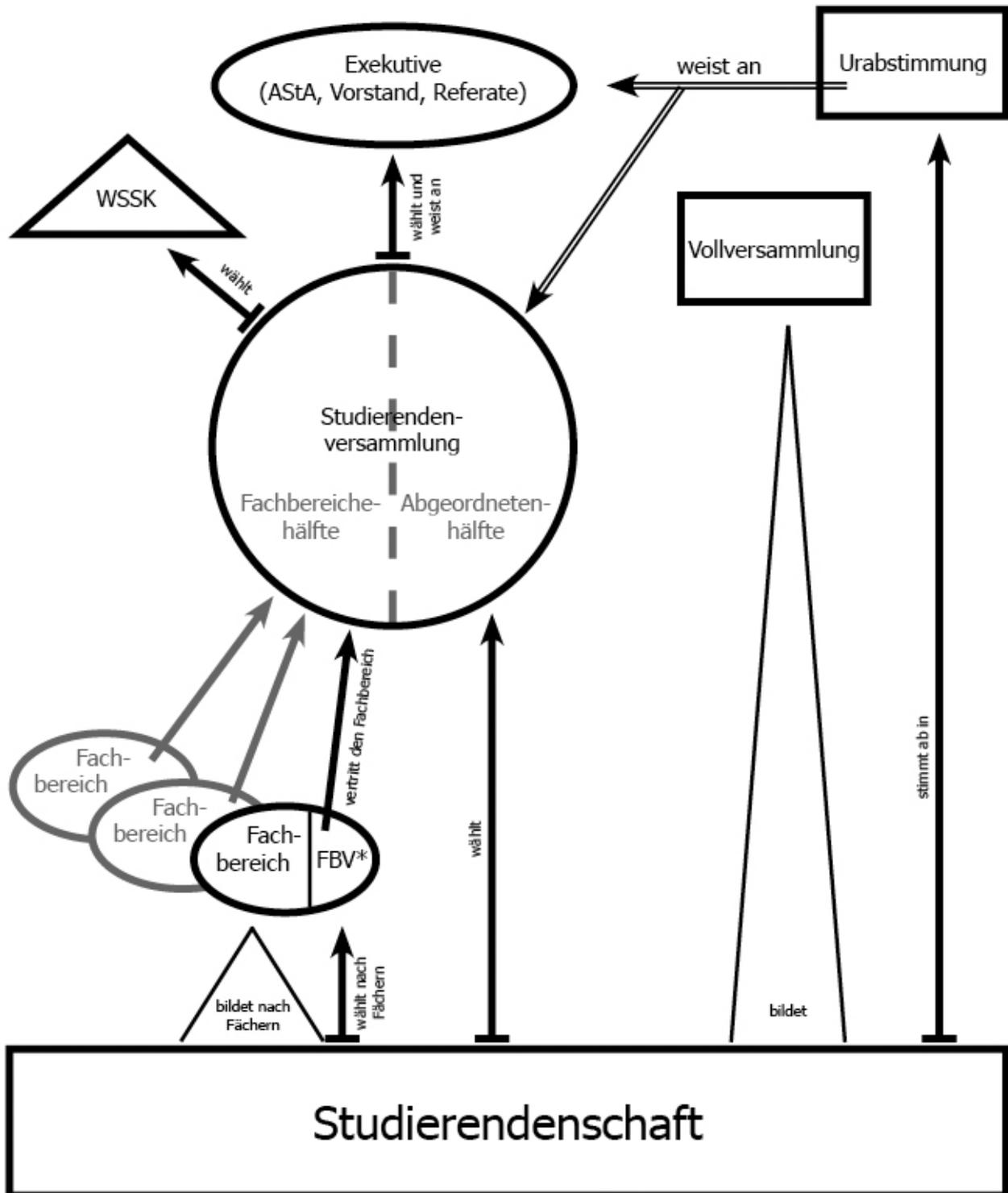
Die Fachbereiche, die in etwa den bisherigen u-Fachschaften entsprechen, werden nicht mit inhaltlichen Vorgaben belastet. Sie nehmen ihre Aufgaben vor Ort autonom wahr (§§ 7-8).

Gleichzeitig bilden sie eine Hälfte der Studierendenversammlung, das neben Urabstimmung und Vollversammlung die legislativen Entscheidungen trifft. Die andere Hälfte – die Abgeordneten – wird direkt gewählt. Die wichtigsten Entscheidungen, darunter Satzungsänderungen und die Verabschiedung des Haushalts, können nicht gegen den Willen der Fachbereiche oder der Abgeordneten getroffen werden. Wenn die Mehrheit der Fachbereiche oder die Mehrheit der direkt Gewählten mit „Nein“ stimmen, ist die Satzungsänderung abgelehnt, der Haushalt nicht angenommen. Sowohl Fachbereiche als auch Abgeordnete repräsentieren jeweils die gesamte Studierendenschaft. Darum dürfen die wichtigen Entscheidungen nicht gegen die eine oder die andere Hälfte getroffen werden (§§ 9-13).

Die Studierendenschaft führt ihre Wahlen zukünftig selbst durch. Daher muß es eine Wahlleitung und Wahlprüfung geben. Auch sieht das Gesetz eine Schlichtungskommission vor, falls der Studierendenschaft vorgeworfen wird, sie habe den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich verlassen. Zudem fehlt bisher eine unabhängige Instanz zur Prüfung, ob die Satzungsvorgaben eingehalten wurden, z.B. bei Streitigkeiten, ob eine Beschluß mit relativer, einfacher oder absoluter Mehrheit gefällt werden muß. All diese Aufgaben übernimmt zukünftig die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (§§ 14-16).

Die Legislative kann nicht über jeden 5-Euro-Finanzantrag entscheiden. Verträge, die die Studierendenschaft schließt, sollten nicht die Unterschriften von den ca. fünfzig Mitgliedern der Studierendenversammlung benötigen, um gültig zu sein. Dazu gibt es die Exekutive (§§ 17 -20): den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA), den Vorstand und die Referate. Die Legislative kann zu ihrer Entlastung Aufgaben auf die Exekutive übertragen, ausgenommen Satzungsänderungen, die Verabschiedung des Haushalts, die Wahl der Exekutive und einige andere wichtige Entscheidungen. In der Regel wird der AStA als Gremium entscheiden, z.B. kleinere Finanzanträge. Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft auch außen, d.h. vor allem, daß er alles Rechtsverbindliche unterschreiben wird. Die Medienarbeit kann er sich mit den Referaten teilen, da Referate zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft arbeiten, z.B. das Umweltreferat oder das hochschulpolitische Referat.

Der Rest der Satzung sind hauptsächlich Übergangsbestimmungen und die Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen: So liegt die Rechtsaufsicht beim Rektorat, die Studierendenschaft finanziert sich durch Beiträge der Studierenden, Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§§ 21-25).



* FBV = Fachbereichsvertretung

Zu den einzelnen Paragraphen

Präambel

Die Präambel sagt nichts darüber aus, was die Studierendenschaft kann oder darf: Das regeln die Gesetze und die Grundordnung der Universität. Die Präambel sagt, was die Studierendenschaft will: Sie ist Selbstverständnis und Zielbestimmung. Die Studierendenschaft gibt sich selbst die Schwerpunkte bei ihrem Handeln vor.

Zwei Schwerpunkte sind erkennbar: erstens die Förderung der politischen Willensbildung und die politische Betätigung der Studierendenschaft, die zwischen 1977 und 2013 – der Zeit ohne Verfaßte Studierendenschaft – verboten war. Zweitens werden einige Aspekte des Aufgabenkatalogs (§ 1) betont.

„Politisch unabhängig“ von anderen Akteuren wie Rektorat, Ministerium, Parteien etc. Dies meint gerade nicht eine unpolitische Studierendenvertretung oder eine, die bei ihren Entscheidungen keiner politischen Strömung oder Richtung nahekommt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

§ 1 übernimmt zu großen Teilen § 65 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit einigen Ergänzungen.

Absatz 1 definiert die Fachbereiche und Fachgruppen als Untereinheiten der Studierendenschaft. Fachschaften sind laut Gesetz alle Studierenden einer Fakultät. Fachbereiche sind nicht Untereinheiten einer Fachschaft: Ein Fachbereich kann aber auch mit der gesetzlichen Fachschaft deckungsgleich sein.

Die Absätze 2 und 3 stellen die Aufgabe der Studierendenvertretung klar: die Vertretung im allgemeinen. Im einzelnen wiederholen sie den Aufgabenkatalog des LHG und müssen bei Gesetzesänderungen angepaßt werden.

Nach Absatz 3 darf die Studierendenschaft auch das Tun und Lassen der Universität kommentieren. Zu den Medien heißt es im Gesetzentwurf (S. 72): „Die Möglichkeit zur Nutzung von Medien aller Art durch die Studierendenschaft – zum Beispiel auch das Herausgeben von Zeitungen oder Magazinen und das Betreiben von Internetforen – ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. [...] Die Ermöglichung von Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen darf sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft – etwa zur Förderung der politischen Bildung – bewegen und ist daher nicht als allgemeine Ermächtigung in das Gesetz aufzunehmen.“

§ 2

Organe der Studierendenschaft

§ 2 zählt die Organe der Studierendenschaft abschließend auf. Er regelt, was jedes Organ – auch die Sitzungen der Fachbereiche und Fachgruppen – mindestens erfüllen muß.

Daß nach Absatz 1 die Urabstimmung nur über Sachfragen abstimmen kann, ist nur klarstellend (Personalbeschlüsse in Urabstimmung sind Wahlen).

Absatz 2 übernimmt die bisher üblichen Amtszeiten für studentische Vertreterinnen und Vertreter.

Gemäß Absatz 3 muß von jeder Sitzung eine Niederschrift erstellt und archiviert werden. Dies ist ein Protokoll mit Angabe von Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Auflistung der Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung sowie Unterschrift der Redeleitung und des/der Protokollführenden. Das ist notwendig zur Prüfung, ob die gewählten Studierendenvertreter*innen sich gemäß der Beschlüsse des jeweiligen Organs verhalten haben oder ob für Auszahlungen auch ein entsprechender Beschluß vorliegt. Da dies bei Fachbereichen und Referaten ebenso überprüfbar sein muß, müssen auch diese Protokolle führen. Das Protokoll kann auch ausführlicher sein (Verlaufsprotokoll).

Grundsätzlich sind Protokolle zu veröffentlichen, um die Arbeit der Studierendenvertretung transparent zu machen. Grundsätzlich heißt: Es kann Ausnahmen geben, z.B. Datenschutz oder ein Geheimhaltungsbeschluß des Organs selbst. Die Geheimhaltung kann sich auch „nur“ auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen. Ausnahmen sind auf das notwendigste beschränken, um den Grundsatz einer möglichst transparenten Studierendenvertretung nicht durch die Geschäftsordnungen auszuhöhlen. Die Ausnahmen sind wie alles weitere in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Absatz 4 übernimmt § 65 Absatz 6 LHG.

Absatz 5 zählt nicht abschließend auf, in welchen Fällen die Amtszeit vorzeitig endet. Für alle spitzfindigen Winkeladvokaten: Auch der Tod beendet die Amtszeit vorzeitig, allein schon weil dadurch die Immatrikulation erlischt. Regulär endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode. Die direkt Gewählten haben Stellvertreter und Nachrücker; bis die Studierendenschaft dies selbst regelt, gilt die Wahlordnung der Universität in leicht geänderter Form (siehe § 24 dieser Satzung). Normalerweise steht zum Ende der Amtszeit noch keine Nachfolge fest. Um Kontinuität zu gewährleisten, führen die bisherigen Amtsträger*innen in der Regel bis zur Neuwahl die Geschäfte fort.

Absatz 6 übernimmt § 65a Absatz 7 LHG und dessen Verweise. § 22 Absatz 5 dieser Satzung regelt die Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

Absatz 2 übernimmt gesetzliche Regelungen. Die Wählbarkeit kann besonderen Anforderungen unterworfen werden, sofern nicht von der Wählerschaft, sondern in den Organen der Studierendenschaft gewählt wird: Beispielsweise wurde diskutiert, ob die Bewerber*innen auf die WSSK Gremienerfahrung mitbringen sollen.

Absatz 3 hat eine möglichst transparente Studierendenvertretung, in die sich alle Studierenden jederzeit einbringen können, zum Ziel. Sitzungen, auch auf Fachbereichsebene, sind damit grundsätzlich für alle Studierenden öffentlich. Grundsätzlich heißt, daß es Ausnahmen geben kann, z.B. wenn Personalangelegenheiten vertraulich zu behandeln wären. Das zieht auch ein eingeschränktes Einsichtsrecht in die Niederschriften und Unterlagen nach sich. Die Ausnahmen sind in den Geschäftsordnungen zu regeln.

Anfragen und Anträge kann grundsätzlich („im Rahmen dieser Satzung“) jede*r Studierende stellen. Ausnahmen sind in dieser Satzung zu regeln, die davon im Änderungsverfahren des 1. Anhangs Gebrauch macht (§ 7 Absätze 2 bis 4). Anfragen sind Anträge auf Auskunft. Sie bedürfen nicht unbedingt eines Beschlusses. Die Frist für die Beschäftigung mit Anträgen und Anfragen darf nicht so lang sein, daß sie sich durch Zeitablauf erledigen.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlußfassung

§ 4

Urabstimmung

Die Urabstimmung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Urabstimmung über genau eine Frage. Die Urabstimmung ist keinen Einschränkungen unterworfen. Sie kann beispielsweise auch die Satzung oder den Zuschnitt der Fachbereiche ändern. Die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist nach Landeshaushaltsordnung dem Legislativorgan abschließend zugewiesen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer Urabstimmung. Den Beschluß bzw. Antrag muß die WSSK für zulässig erklären, wenn er rechtlich einwandfrei ist (§ 6 Absatz 2 dieser Satzung). Sie kann vor der Beantragung auch unverbindlich angefragt werden. Die VV soll eine Aussprache über die zur Abstimmung stehende Frage oder Fragen ermöglichen. Die die Abstimmungsfrage beschließende VV kann gleichzeitig die VV sein, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird. Zur Berechnung von 1 Prozent der Studierendenschaft siehe § 25 dieser Satzung.

Da die Urabstimmung einer Wahl gleicht, ist ihre Durchführung laut Absatz 3 bei der WSSK angesiedelt. Die WSSK entscheidet damit auch über Datum, Dauer etc. Die Durchführung schließt die Vorarbeiten wie Bekanntmachung, Stimmzetteldruck etc. und Nacharbeiten wie Stimmauszählung ein.

Absatz 4 läßt jede Urabstimmung unabhängig von der Beteiligung gelten. Das LHG schreibt dies für die Änderung dieser Satzung vor, weshalb höhere Anforderungen für „niedrigrangigere“ Beschlüsse unangemessen erscheinen. Die Zwei-Jahres-Regel soll ein Leerlaufen der Urabstimmung verhindern, sollte die Studierendenversammlung im Anschluß an eine Urabstimmung das Gegenteil beschließen. Nach zwei Jahren ist eine Änderung in den normalen Verfahren möglich. Diese Frist ist für die Änderung dieser Satzung kürzer, sie gilt nicht für die Anhänge zur Satzung (Fachbereichszuschnitt) und die anderen Formalia der Studierendenschaft wie Haushalt, Geschäftsordnungen und sonstige Satzungen.

Die in Absatz 5 aufgezählten Dinge müssen in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden. Zeitraum der Urnenabstimmung = Zeit, in der die Abstimmungslokale geöffnet sind; Briefabstimmung zählt hier nicht dazu.

§ 5

Vollversammlung aller Studierenden (VV)

Laut Gesetz beschließt die Studierendenversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Darum kann die VV nur Empfehlungen aussprechen oder eine Urabstimmung herbeiführen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer VV. Die VV muß einmal jährlich stattfinden. Die 13-Monate-Regel läßt Spielraum, so daß die VV nicht immer früher im Jahr einberufen werden muß. Da die VV einer Sitzung ähnelt, ist das Präsidium der Studierendenversammlung für sie zuständig. Zur Berechnung von 0,5 Prozent der Studierendenschaft siehe § 25 dieser Satzung.

Absatz 3 stellt klar, daß die anfänglichen Formalia nicht von der Beschlußfähigkeit abhängen. Die VV entscheidet über ihre Geschäftsordnung, Tagesordnung und Redeleitung selbst, bis dahin moderiert das Präsidium der Studierendenversammlung.

Absatz 4 bedeutet, daß wie auch derzeit Abstimmungen auch mit weniger Anwesenden als 2 Prozent der Studierendenschaft gültig sind, solange niemand die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt. Allerdings ist nach Absatz 5 eine absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich: Entweder muß neu durchgezählt und damit die Beschlußfähigkeit festgestellt werden, oder die Anzahl der Ja-Stimmen muß mehr als die Hälfte der zuletzt gezählten Stimmberechtigten betragen.

Absatz 5: Spricht die VV eine Empfehlung aus, muß binnen 15 Vorlesungstagen über diesen beraten und über ein weiteres Vorgehen beschlossen werden, der Beschluß in der Sache kann außerhalb dieser Frist liegen. Dies kann z.B. nötig werden, wenn das zuständige Organ nur alle zwei Wochen tagt.

Absatz 6: Um nicht noch eine Ordnung einzurichten und da das Präsidium der Studierendenversammlung für die VVen zuständig ist, schien die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung als Ort der Regelung am sinnvollsten.

§ 6

Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung

Antrag auf VV oder Urabstimmung bezeichnet den Antrag eines Teils der Studierendenschaft per Unterschriftenliste an die WSSK im Gegensatz zum Beschluß eines Studierendenschaftsorgans (oder eines Organteils) auf VV oder Urabstimmung.

Konkurrierende Anträge nach Absatz 1 können nur Anträge auf Urabstimmung sein, wenn die Abstimmungsfragen zum gleichen Thema sich unterscheiden. Da bei VVen nur der Gegenstand bezeichnet werden muß, ist es egal, ob die VV „für“ oder „gegen“ etwas beantragt wird. Sind allerdings verschiedene Unterschriftenlisten zum gleichen VV-Thema im Umlauf, wären auch hier Mehrfach-Unterschriften ungültig. Die WSSK hat zu prüfen, ob genügend gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Reichen die gültigen Unterschriften nicht aus, wird keine VV bzw. Urabstimmung durchgeführt.

Absatz 2: Rechtlich unzulässig wäre beispielsweise eine Abstimmungsfrage, die den Aufgabenkatalog der Studierendenschaft nach § 1 dieser Satzung verläßt. Die rechtliche Prüfung soll sinnlose Urabstimmungen verhindern, deren Ergebnis auf dem Rechtswege kassiert werden müßte. Ebenso soll es das Sammeln von Unterschriften für sinnlose Urabstimmungen vermeiden, indem die Sammelfrist erst mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beginnt. Da die Sammelfrist für die Urabstimmung eine feste Dauer hat, verschiebt sich auch ihr Ende dementsprechend.

Absatz 4: Die notwendigen Angaben umfassen mindestens Name, Eintragungsdatum und Unterschrift des/der Unterstützer*in, da diese zur Prüfung von der WSSK benötigt werden. Die Sammelfristen können unterschiedlich festgelegt werden, z.B. nach VV und Urabstimmung oder vorlesungsfreier Zeit und Vorlesungszeit. Dies gilt auch für die Prüffristen für Abstimmungsfragen und Unterschriftenlisten.

Abschnitt III: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 7

Fachbereiche

Die Fachbereiche entsprechen in etwa den bisherigen u-Fachschaften. Sie sind Ansprechpartner vor Ort für die Studierenden, aber auch für Institute, Seminare, Fakultät und Rektorat. Sie sollen sich weitestgehend autonom gestalten können ohne übermäßige Eingriffe der zentralen Ebene („Autonomie der Fachbereiche“).

Absatz 1: Die Untergrenze von 200 Studierenden macht eine dauerhafte Vertretung des jeweiligen Fachbereichs wahrscheinlicher, einer Zersplitterung der Fachbereiche wird vorgebeugt und die Studierendenversammlung wächst nicht ins Übermäßige. Die Größen der Fachbereiche weichen nicht extrem voneinander ab, was eine Stimmgewichtung in der Studierendenversammlung entbehrlich machen kann. Die Untergrenze bedarf jedoch einer leichten Flexibilisierung durch die Soll-Regelung: Soll heißt „muß, wenn kann“. Ein Fachbereich mit weniger als 200 Studierenden muß begründet werden. Begründungen können sein, daß er fachlich mit keinem anderen

zusammenpaßt oder daß er neu eingerichtet wurde und in kurzer Zeit mit dem Überschreiten der Untergrenze gerechnet wird.

Wenn mehrere derzeitige kleine u-Fachschaften gemeinsam einen größeren Fachbereich bilden, können sie als Fachgruppen weiterhin eigene Sitzungen haben. Ohne Fachbereichsgeschäftsordnung kann es keine Fachgruppen geben. Das Weitere regelt § 8 Absatz 7 dieser Satzung.

Angesichts der unterschiedlichen Größen der Studienfächer legt Absatz 2 nur ein Mindestquorum von 20 Unterstützer*innen zur Änderung fest. Ansonsten können Fachbereiche nur bei der Einrichtung neuer Studienfächer oder bei übermäßiger Abwesenheit in der Studierendenversammlung (§ 10 Absatz 2 dieser Satzung) verändert werden. Die eindeutige Zuordnung stellt sicher, daß jede*r Studierende über seinen/ihren Fachbereich vertreten wird.

Die Absätze 3 und 4 legen das Verfahren zur Neuordnung der Fachbereiche fest, sofern dies nicht durch Urabstimmung geschieht. Da der 1. Anhang wesentliche Bestandteile der Studierendenschaft regelt, muß er von der Studierendenversammlung mit satzungsändernder Mehrheit (§ 11 dieser Satzung) beschlossen werden. Um die Autonomie der Fachbereiche zu wahren, darf dies aber nicht ohne ihre Zustimmung geschehen. Über die Zustimmung muß auf einer besonderen Fachbereichssitzung (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung) abgestimmt werden. Nur wenn zu befürchten ist, daß Studierende keinem Fachbereich angehören würden, hat die Studierendenversammlung ein „Notänderungsrecht“, ohne die betroffenen Fachbereiche zu beschließen. Dieses Recht fehlt in Absatz 4, da dort keine Gefahr besteht, daß Studierende keine Vertretung über ihre Fachbereiche haben. Die neu geordneten Fachbereiche nehmen ihre Arbeit nach der nächsten Wahl auf, da erst dann die Vertretung neu legitimiert werden kann.

Absatz 5 schließt aus, daß ein*e Lehramtstudent*in in bis zu drei Fachbereichen abstimmen kann, ein*e 1-Fach-Bachelor hingegen nur in einem. Er regelt die Umschreibung in einen anderen Wahlfachbereich.

§ 8

Fachbereichssitzungen und Fachbereichsvertretung

Absatz 1 erfüllt die Vorgabe des § 65a Abs. 3 Satz 6 LHG, der zwingend eine direkte Wahl am Anfang aller Legitimationsketten vorsieht. Die Fachbereichsvertretung hat grundsätzlich ein freies Mandat, muß dabei aber die Absätze 2 bis 6 beachten.

Absatz 2: Die Fachbereichsvertretung führt ihre Geschäfte in ständiger Rücksprache mit dem Fachbereich. Sie muß dafür sorgen, daß der Fachbereichssitzung berichtet und ihr geplantes Vorgehen dargelegt wird. Dies kann beispielsweise bedeuten, in der Studierendenversammlung auf eine Vertagung hinzuwirken, wenn kein Votum des Fachbereichs vorliegt oder schwerwiegende neue Argumente zu einem bestimmten Gegenstand auftauchen.

Absatz 3: Die Angelegenheiten des Fachbereichs umfassen das Votum in der Studierendenversammlung, da dort der Fachbereich, nicht die Fachbereichsvertretung Mitglied ist. Die Fachbereichsvertretung muß dafür sorgen, daß die Sitzungen regelmäßig stattfinden, kann Aufgaben wie Redeleitung aber delegieren.

Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungsregelungen zu treffen für den Fall, daß Mitglieder der Fachbereichsvertretung verhindert sind (§ 2 Abs. 5). Es müssen also nicht zwingend die Fachbereichsvertreter*innen mit den meisten Stimmen anwesend sein, sie können sich von ihren Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen vertreten lassen. In der Übergangszeit gilt die Wahlordnung der Universität, die zum gleichen Ergebnis führt.

Die Absätze 3 bis 5 sorgen dafür, daß jede*r Studierende sein Mitspracherecht in seinem/ihrer Fachbereich verwirklichen kann. Durch den regelmäßigen Termin und Ort der Sitzung hat jede*r Angehörige des Fachbereichs einen festen Anlaufpunkt. Durch die Veröffentlichung einer

vorläufigen Tagesordnung kann sich jede*r Angehörige des Fachbereichs überlegen, ob die Themen ihm/ihr wichtig sind, um zur Fachbereichssitzung zu gehen. Sollten auf der Fachbereichssitzung selbst unvorhergesehen Tagesordnungspunkte aufgeworfen werden, stellt das Vetorecht sicher, daß der Beschluß wiederholt werden muß, wenn eine relevante Anzahl Fachbereichsangehöriger nicht auf der Sitzung war, aber gerne mitgestimmt hätte.

Besondere Fachbereichssitzungen sollen Gegenstände behandeln, die für den Fachbereich besonders wichtig sind. Vorgeschrieben sind sie für die Zustimmung zur Neuordnung der Fachbereiche und den Beschluß über die Einleitung einer Abwahl.

Ein Beteiligungsquorum für die Fachbereichssitzungen ist verzichtbar, ebenso wie es kein Beteiligungsquorum an den Wahlen zur Fachbereichsvertretung oder anderen Wahlen gibt. Eine geringe Beteiligung entzieht der Studierendenschaft und ihren Organen nicht zur Gänze die Legitimation. Gleichwohl verhindert die hier getroffene Regelung, daß die Fachbereichsvertretung als Exekutive allein über die Angelegenheiten des Fachbereichs beschließt oder auch nur eine Mehrheit in diesen Entscheidungen hat.

Absatz 6: Kommt die Fachbereichsvertretung ihren Pflichten nicht nach, kann jede*r Angehörige die Einleitung der Abwahl einzelner oder aller Fachbereichsvertreter*innen beantragen. Der Antrag kann auf einer normalen Fachbereichssitzung gestellt werden, zur Abstimmung über den Antrag ist jedoch eine besondere Fachbereichssitzung erforderlich. Ob ein Beschluß nicht befolgt wurde, prüft die WSSK in einer Stellungnahme, die als Anhaltspunkt für die Abstimmung in der besonderen Fachbereichssitzung dient, aber den Fachbereich nicht in seiner Entscheidung festlegt. Die Abstimmung kann nicht stattfinden, bevor die besondere Fachbereichssitzung die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen konnte.

Die Abwahl ist ein Ausscheiden aus dem Amt wie der Verlust der Immatrikulation oder der Rücktritt. Entsprechend wird die Nachfolge nach dem in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelten Nachrückverfahren bestimmt (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Wenn mehrere derzeitige kleine u-Fachschaften gemeinsam einen größeren Fachbereich bilden, können sie gemäß Absatz 7 als Fachgruppen weiterhin eigene Sitzungen haben. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs hat zu regeln, wie die Fachbereichsvertretung sich verhält, wenn die Fachgruppen unterschiedliche Beschlüsse haben, z.B. zu Anträgen aus der Studierenderversammlung, ob sie in allen Fachgruppensitzungen von der Sitzung der Studierenderversammlung berichten muß oder ob ein schriftlicher Bericht ausreicht.

Absatz 8: Das Gesetz erlaubt die Entsendung eines beratenden Studierendenschaftsvertreters in jeden Fakultätsrat. Diese ist wie alle weiteren Angelegenheiten des Fachbereichs. Gibt es mehrere Fachbereiche in einer Fakultät, müssen diese sich einigen. Zur Not legt die Studierenderversammlung eine Entsendungsreihenfolge fest.

Abschnitt IV: Die Studierenderversammlung

§ 9

Aufgaben

Absatz 1: Die Studierenderversammlung ist Legislativorgan im Sinne des § 65a Abs. 3 LHG. Die Wahl der Mitglieder würde bei offenen Referaten zu dem Problem führen, daß sich jede*r, der mitarbeiten möchte, erst wählen lassen muß. Die Studierenderversammlung kann jedoch die Befugnis, die Mitglieder eines Referats zu wählen, gemäß Absatz 2 an die Referent*innen abgeben.

Da die Studierendenschaft weiterhin nicht die studentischen Senator*innen wählt, kann sie auf die vom Senat gewählten Gremien keinen direkten Einfluß nehmen. Sie macht den Senator*innen daher Besetzungsvorschläge. „von anderen“ ist alles, was nicht Studierenderversammlung selbst ist, auch die Studierendenschaft selbst. So hat die Studierenderversammlung beispielsweise einen

Vorschlag zu den Wahlen der studentischen Senatorinnen vorzulegen. Rechenschaft soll möglichst zeitnah nach den entsprechenden Gremiensitzungen oder bei anderen wichtigen Entwicklungen erfolgen. Die Rechenschaftsberichte können auch schriftlich vorgelegt werden.

Die Studierendenschaft ist kraft Gesetzes Teil der Universität und der Landesstudierendenvertretung: Die Zustimmungspflicht bei Beitritt zu anderen Organisationen entfällt.

Absatz 2: Zu ihrer Entlastung kann die Studierendenversammlung Aufgaben auf die Exekutivorgane übertragen. Die Übertragung kann differenziert werden, z.B. nach vorlesungsfreier Zeit und Vorlesungszeit („Semesterferienregelung“). Es können einzelne Anträge übertragen oder generelle Ermächtigungen erteilt werden. Damit die Kompetenzen klar abgegrenzt sind, muß dies schriftlich in der Geschäftsordnung festgehalten werden (§ 12 dieser Satzung). Die grundsätzlichen Entscheidungen müssen jedoch bei der Studierendenversammlung verbleiben. Ebenso darf der AStA sich nicht selbst vergrößern oder seine eigenen Mitglieder wählen. Trifft die Studierendenversammlung einen Beschluß, so bindet dieser die Exekutive, auch wenn diese vorher bereits anders entschieden hat.

§ 10

Zusammensetzung

Absatz 1: Mitglieder der Studierendenversammlung sind die Abgeordneten als direkt gewählte Einzelpersonen sowie je ein*e Repräsentant*in jedes Fachbereichs, die Amtsmitglieder. Ein Fachbereich wird von einem Mitglied seiner Fachbereichsvertretung repräsentiert. Die Mitglieder der Fachbereichsvertretung können sich diese Aufgabe teilen, jedoch muß jederzeit klar sein, wer für den Fachbereich stimmt (siehe auch § 12). Um die Studierendenversammlung in einer Größe zu halten, die Diskussionen ohne strenge Begrenzungen der Redner*innenzahl und Redezeit zuläßt, wird die Zahl der Abgeordneten halbiert, wenn die Fachbereiche mehr als 25 Stimmen haben (Berechnung der Stimmen siehe § 11). Ist die Zahl der Fachbereichsstimmen ungerade, haben die Fachbereiche eine Stimme mehr als die Abgeordneten. Die doppelte Erwähnung von Mehrheiten und Anteilen ist rein klarstellend: Natürlich sind Mehrheiten auch Anteile.

Absatz 2: Fehlt eine Fachbereichsvertretung dauerhaft in der Studierendenversammlung, wird seinen Studierenden die Möglichkeit entzogen, über die Fachbereiche Einfluß auf die Entscheidungen der Studierendenschaft zu nehmen. Dies unterscheidet sie von den Abgeordneten, die als Einzelpersonen „nur“ im Wahlkampf Rechenschaft ablegen müssen. Dysfunktionale Fachbereiche sind zu vermeiden und neu zuzuordnen. Die Neuordnung tritt erst mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode in Kraft (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung).

§ 11

Beschlußfassung

Absatz 2: Die einfache Mehrheit ist nicht die relative Mehrheit. Stehen drei Optionen A, B, C zur Auswahl und erhalten diese 5, 4 und 3 Stimmen, so wäre A mit relativer Mehrheit gewählt, jedoch nicht mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit wären 7 Stimmen: $5 + 4 + 3 = 12$ gültige Stimmen, die Hälfte davon 6, Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“, also 7 Stimmen für die einfache Mehrheit. Die Enthaltungen sind bei beiden Mehrheiten irrelevant.

Satzungsänderungen verändern die Grundlagen der Studierendenvertretung. Sie brauchen ausreichend Bedenk- und Diskussionszeit. Wie bei der Abwahl von Fachbereichsvertreter*innen dient die Stellungnahme der WSSK als Anhaltspunkt, bindet die Studierendenversammlung aber nicht. Abzuwählende WSSK-Mitglieder sind befangen, sie dürfen an ihrem Abwahlprozeß nicht mitwirken. Der Vorstand hat eine hohe Arbeitsbelastung und nimmt die (rechtliche) Vertretung nach

außen wahr, weshalb er möglichst immer voll besetzt sein sollte. Er kann daher nur per konstruktivem Mißtrauensvotum abgewählt werden.

Absatz 3: Die wichtigsten Entscheidungen, darunter Satzungsänderungen und die Verabschiedung des Haushalts, können nicht gegen den Willen der Fachbereiche oder der Abgeordneten getroffen werden. Wenn die Mehrheit der Fachbereiche oder die Mehrheit der direkt Gewählten mit „Nein“ stimmen, ist die Satzungsänderung abgelehnt, der Haushalt nicht angenommen. Sowohl Fachbereiche als auch Abgeordnete repräsentieren jeweils die gesamte Studierendenschaft. Darum dürfen die wichtigen Entscheidungen nicht gegen die eine oder die andere Hälfte getroffen werden. Um die Studierendenvertretung nicht ineffektiv zu machen, wurde darauf verzichtet, mehr als die allerwichtigsten Entscheidungen diesem doppelten Quorum (Mehrheit in der Studierendenversammlung + nicht gegen eine Hälfte) zu unterwerfen.

Die Abgeordneten können doppeltes Stimmgewicht haben; bei den Fachbereichen richtet sich die Stimmenanzahl nach ihrer Größe. Weder Amtsmitglieder noch Abgeordnete können anderen ihre Stimme übertragen: Jede*r Anwesende kann nur für einen Fachbereich oder als Abgeordnete*r abstimmen, um Rollenkonflikte und Ergebnisverzerrungen zu vermeiden.

Fachbereichsvertreter*innen und Abgeordnete haben für den Notfall Stellvertreter*innen (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Personalangelegenheiten sind dienstrechtliche Verhältnisse (z.B. die Begründung oder die Beendigung von Dienstverhältnissen) und auch Angelegenheiten, die im weiteren Sinne die persönliche Sphäre eines Hochschulmitglieds berühren und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen (z.B. Vorbereitung und Aufstellung von Berufungsvorschlägen). Keine Personalangelegenheiten sind die Durchführungen von Wahlen.

Die namentliche Abstimmung soll Transparenz sicherstellen, insbesondere den Fachbereichen das Abstimmungsverhalten ihrer Vertretung nachprüfbar machen (siehe auch § 8 Absatz 6 dieser Satzung). Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 12 dieser Satzung).

Absatz 4 fordert eine möglichst rasche Übergabe der Ämter nach Beginn einer neuen Wahlperiode. Die in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Verfahren dürfen nicht unmittelbar vor den Wahlen des Präsidiums, der WSSK und der Exekutive an die Vorlieben wechselnder politischer Mehrheiten angepaßt werden.

§ 12

Geschäftsordnung der Studierendenversammlung

Nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung darf nur ein*e Fachbereichsvertreter*in pro Fachbereich abstimmen. Ist nicht eindeutig, wer einen bestimmten Fachbereich vertritt, kann die Entscheidung beispielsweise nach der Platzierung bei den Wahlen zur Fachbereichsvertretung eine Rangfolge festgelegt werden.

§ 13

Das Präsidium der Studierendenversammlung

Absatz 2: Die Mitglieder des Präsidiums der Studierendenversammlung können gleichzeitig Abgeordnete sein, müssen der Studierendenversammlung aber nicht angehören. Keinesfalls können sie als Fachbereichsvertreter*innen agieren, da sie die Studierendenversammlung auch gegenüber ihrem eigenen Fachbereich vertreten müssen, z.B. beim Neuzuschnitt der Fachbereiche. Sie können Universitäts- und Studentenwerksgruppen angehören. Die Vertretung regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Absatz 3: Das Veto wahrt das Kontrollrecht der Studierendenversammlung gegenüber der Exekutive. Das betrifft nicht nur die Beschlüsse des AStA, sondern z.B. auch Handlungen einzelner Vorstands- oder Referatsmitglieder.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 14

Aufgaben

Die Studierendenschaft führt ihre Wahlen zukünftig selbst durch. Daher muß es eine Wahlleitung und Wahlprüfung geben. Auch sieht das Gesetz eine Schlichtungskommission vor, falls der Studierendenschaft vorgeworfen wird, sie habe den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich verlassen. Zudem fehlt bisher eine unabhängige Instanz zur Prüfung, ob die Satzungsvorgaben eingehalten wurden. Die WSSK soll Streitigkeiten intern regeln, um Anträge an die Rechtsaufsicht und die Gerichte zu minimieren.

Stellungnahmen sollen sicherstellen, daß bei Abwahlen (§ 7 Absätze 3 und 4, § 11 Abs. 2 dieser Satzung) ein Mindestmaß an Information und eine (rechtliche) Bewertung zur Verfügung stehen. Sie sind aber nicht bindend: Auch wer sich korrekt verhält, kann abgewählt werden. Das ist Vorrecht der Legislativorgane.

Bindend sind nur Stellungnahmen über die Auslegung der Verfahren, die von den Organen der Studierendenschaft in Satzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden. Dazu zählt insbesondere die Frage, ob ein autonomes Referat sein Aufgabenbereich überschritten hat.

Diese Aufgaben erfordern ein besonderes Vertrauen in die Unparteilichkeit der WSSK, weshalb ihre Mitglieder mit einer absoluten Mehrheit (und doppelten Quorum nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung) gewählt werden müssen. Daß sie Sachverständige hinzuziehen kann, ist deklaratorisch. Zu denken wäre dabei besonders an Juristen oder externe Schlichter, wenn die WSSK selbst nicht mehr weiterkommt.

§ 15

Zusammensetzung

Bis zu zwei Mitglieder können Nichtstudierende sein. Die Studierenden dürfen der WSSK maximal zwei Jahre lang angehören, die Externen unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Wer in einem anderen Organ, z.B. einer Fachbereichsvertretung angehört, kann erst nach seinem/ihrem Rücktritt in der WSSK arbeiten; er/sie darf bereits vorher gewählt werden.

§ 16

Beschlussfassung

Sondervoten der WSSK tragen unterschiedlichen Rechtsauffassungen Rechnung. Da die autonomen Referate besonders schutzbedürftig sind, muß sich die WSSK in der Frage, wie weit deren Aufgabenbereiche gehen, einig sein. Gibt es keinen Konsens, kann keine Überschreitung festgestellt werden, es gilt also: „im Zweifel für das autonome Referat“. Soweit der Aufgabenbereich der Studierendenschaft mutmaßlich überschritten wurde, kann jede*r Studierende dies bemängeln, da dies nicht Satzungslegung (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung), sondern Schlichtung (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) ist. Die Geschäftsordnung der WSSK kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung normiert.

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 17

Der AStA

Der AStA führt die Aufgaben aus, die die Studierendenversammlung ihm gibt. Er ist eigentlich kein Ausschuß: Vorstandsmitglieder und Referent*innen müssen der Studierendenversammlung nicht angehören, um in den AStA gewählt zu werden. Das Präsidium der Studierendenversammlung, wenngleich es aus drei Personen besteht, zählt nur als ein Mitglied. Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung). Die Maximalgröße ist Vorgabe des § 65a Absatz 3 LHG. Ausnahmen vom Grundsatz der einfachen Mehrheit kann die Geschäftsordnung des AStA festlegen, aber auch die Studierendenversammlung, wenn sie Kompetenzen auf den AStA überträgt.

§ 18

Der Vorstand

Absatz 1: Die Vertretung nach außen meint die rechtliche Vertretung, sprich: dort, wo Unterschriften zu leisten sind. Gemeinschaftliche Vertretung heißt, daß erst zwei verschiedene Vorstandsunterschriften rechtsverbindliche Wirkung haben. Natürlich kann weiterhin jedes Vorstandsmitglied allein tätig werden, z.B. in der Pressearbeit.

Absatz 2: Wenngleich angesichts des Haushaltsbeauftragten ziemlich unnötig, ist ein „Finanzreferent“ – erwähnt in § 65b Abs. 2 LHG – laut Gesetzesbegründung zwingend: „Es ist sachgerecht, das Amt des Finanzreferenten gesetzlich vorzugeben, um die Verantwortlichkeiten im Finanzbereich klar festzulegen. Der Beauftragte für den Haushalt hat im Vergleich zum Finanzreferenten eine unabhängige Position und ersetzt diesen nicht.“ Welche „klaren Verantwortlichkeiten“ der gesetzliche „Finanzreferent“ hat, bleibt unklar. Ebenso unklar ist, ob der gesetzliche „Finanzreferent“ von der Studierendenversammlung gewählt werden muß oder von den Vorsitzenden bestellt werden kann, da nicht einfach aufgrund einer zufällig gleichen Bezeichnung angenommen werden kann, daß der gesetzliche „Finanzreferent“ Referent*in im Sinne dieser Satzung ist.

Einzelne Personen vertreten Vorstandsmitglieder, nicht das Referat: Werden neue Referent*innen gewählt, haben diese nicht automatisch die Stellvertretungsbefugnis. Diese Art der Stellvertretung ist als Notmaßnahme gedacht, falls mehrere Vorstandsmitglieder ausfallen oder der AStA an die gesetzliche Maximalgröße stößt. Sie kann auf einzelne Maßnahmen oder Zeiträume beschränkt werden.

Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung).

Absatz 3: Dadurch, daß ein Vorstandsmitglied im Senat sitzt, wird eine engere Verzahnung von studentischer und akademischer Selbstverwaltung angestrebt, als das beratende Senatsmitglied, das von der Studierendenschaft entsandt wird, sie schaffen kann. Der Vorstand ist nach biologischem Geschlecht quotiert. Es ist möglich, zwei männliche Vorsitzende zu haben, solange es ein bis drei weibliche Stellvertreterinnen gibt.

§ 19

Die Referate

Die Referate sind die Experten für die Aufgabenbereiche, in denen sie arbeiten. Darum soll ihre Expertise abgefragt werden, bevor ein Organ einen Beschluß in ihrem Arbeitsbereich trifft.

Gleichzeitig zeigen die Aufgabenbereiche der Referate an, welche Schwerpunkte die Studierendenvertretung in ihrer Arbeit setzt. Die gesetzliche Maximalgröße des AStA begrenzt die

Zahl der Referate. Werden mehr Einrichtungen beantragt als gesetzlich möglich, so muß die Studierendenversammlung die Entscheidung treffen, welche Referate sie abschafft bzw. wie sie die Aufgabenbereiche neu definiert.

Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung). Es kann mehrere Referent*innen pro Referat geben. Die Studierendenversammlung muß Referate nicht neu besetzen, in diesem Falle führen die Referent*innen die Geschäfte bis zu dieser Entscheidung fort, aber nicht länger. Unbesetzte Referate zählen nicht mehr als AStA-Mitglieder (§ 17 Absatz 2 dieser Satzung).

§ 20

Die autonomen Referate

Autonome Referate sollen bestimmte Minderheiten/strukturell Benachteiligte vor (weiterer) Marginalisierung schützen. Darum dürfen sie nicht von wechselnden politischen Mehrheiten abhängig sein: Eine Abschaffung autonomer Referate ist nur durch Satzungsänderung möglich. Aus diesem Grund haben sie auch das Recht, abweichende Meinungen offen zu äußern: in Sondervoten zu Beschlüssen der Studierendenschaft oder – wo diese noch nicht vorliegen – durch die öffentliche Kundgabe eigener Positionen.

Autonome Referate sind auch Referate: Für sie gilt § 19 dieser Satzung, soweit § 20 nicht spezielleres vorschreibt: Z.B. ist der Aufgabenbereich vorgegeben und kann nicht wie bei anderen Referaten von der Studierendenversammlung definiert werden. Autonome zählen Referate regulär in die gesetzliche Maximalgröße des AStA.

Das Recht, einen eigenen Namen zu führen, soll die Weiterführung z.B. des Studieren-Ohne-Hürden-Referats (Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit) und des SchwuLesBi-Referats (sexuelle Orientierung) ermöglichen. Familiäre Verpflichtungen bedeutet insbesondere Kinder, pflegebedürftige Angehörige.

Die Referent*innen sollen aus der Mitte der betroffenen Gruppe kommen. Dies wird am besten durch das Referat gewährleistet.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 21

Allgemeines

§ 21 übernimmt die Regelungen des § 65b Absätze 1, 4, 5 und 7 LHG.

§ 22

Haushalt

Absatz 1: Eine Abweichung vom Grundsatz Haushaltsjahr = Kalenderjahr kann nur das Rektorat festlegen (§ 65b LHG, §§ 105, 4 LHO).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen §§ 65a Absatz 5, 65b Absatz 1 LHG sowie §§ 106-108 der Landeshaushaltsordnung. Es ist unklar, ob § 65a Absatz 5 LHG die Erhebung von Beiträgen zwingend vorschreibt. Kann die Studierendenvertretung ihre Aufgaben komplett aus anderen Quellen als Beiträgen finanzieren, so wäre auch der Beitrag von 1 Cent pro Semester ein unverhältnismäßiges, weil nicht erforderliches belastendes Verwaltungshandeln.

Absatz 4 übernimmt § 7 der Landeshaushaltsordnung. Angemessene Mittel kann nicht null bedeuten, solange die entsprechenden Einheiten Aufgaben wahrnehmen. Ein fester Geldbetrag oder

Prozentsatz ist nicht sinnvoll: Aufgaben können sich ändern, der Bedarf zu- und abnehmen. Bei Prozentsätzen bekommen automatisch auch die Bereiche mehr Geld, die keinen Mehrbedarf haben, was den Beitrag unnötig hochtreibt.

Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 kann nur die Studierendenversammlung festlegen. Sie kann dabei nach Belastungsgrad der verschiedenen Tätigkeiten differenzieren.

Absatz 6 übernimmt § 65b Absatz 3 LHG, § 109 der Landeshaushaltsordnung.

§ 23

Aufsicht

§ 23 übernimmt §§ 65 Absatz 5, 65a Absatz 1, 65b Absätze 6 und 7 LHG.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die erste Wahl kann noch nicht die Studierendenschaft durchführen. Diese Aufgabe ist dem Rektorat zugeteilt worden. § 24 paßt die für alle Wahlen an der Universität geltende Wahlordnung an. Im einzelnen:

1. Das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verzerrt das Ergebnis weniger als d'Hondt.
2. Die Studierenden müssen ihren Fachbereichen zugeordnet werden. Dies geschieht anhand der Fakultät, in der sie bisher gewählt haben. Studiert er/sie Fächer verschiedener Fachbereiche in dieser Fakultät, wird er/sie demjenigen Fachbereich zugeordnet, der bei der Immatrikulation als erstes angegeben wurde.
3. Das Antreten derselben Vereinigung auf mehreren Listen ist für Universitätswahlen umstritten, wird hier aber ausdrücklich zugelassen.
4. Da die ersten Fachbereichsvertretungen nur drei Mitglieder haben, wird die Zahl der Nachrücker*innen und Stellvertreter*innen erhöht.
5. Für die Studierendenversammlung sind voraussichtlich 16 Abgeordnete direkt zu wählen. Sollten weniger als 32 Bewerbungen eingehen, wird trotzdem nicht in Mehrheitswahl gewählt.
6. § 32 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung geht irrtümlich davon aus, daß Rücktritte, die nicht genehmigt werden, unwirksam sind.
7. Konkret bedeutet dies, daß alle auf der Liste die-/denjenigen vertreten können, der von dieser Liste gewählt wurde. Dies gilt, bis nähere Vertretungsregeln in der Wahl- und Urabstimmungsordnung festgelegt werden.
8. Zur Einreichung der Wahllisten zu der Studierendenversammlungs- und Fachbereichsvertretungswahlen sind Unterstützungsunterschriften notwendig. Die Vorschrift orientiert sich an den Voraussetzungen der Senats- und Fakultätsratswahllisten.

§ 25

Schlußbestimmungen

Absatz 1: Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung sowie die Gültigkeit der Anträge auf Vollversammlung und auf Urabstimmung werden nach der Studierendenzahl berechnet. Auch im Sommersemester wird den Berechnungen die Statistik des vorigen Wintersemesters zugrundegelegt. Solange noch keine neue Statistik verfügbar ist, gilt das gleiche.

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Entwurf der Satzungsgruppe 1-zu-1-Mischmodell mit Erläuterungen

Stand: 30.3.2013

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg.

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 13.7.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Urabstimmung vom TT.MM.2013 folgende Organisationssatzung. Der/Die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.2013 genehmigt.

Präambel

Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe als politisch unabhängige Studierendenvertretung.

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland, die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken und die Völkerverständigung ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Ihre Fachschaften gliedern sich in Fachbereiche; sie können sich darüberhinaus in Fachgruppen gliedern.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt beschäftigen. Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
2. die Sitzungen der Fachbereiche, der Fachgruppen und die Fachbereichsvertretungen,
3. die Studierendenversammlung,
4. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),
5. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Die Wahlperiode der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die archiviert und grundsätzlich veröffentlicht werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode der jeweiligen Organe; sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretung und Nachrückverfahren zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen grundsätzlich ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

(6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; § 22 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im Rahmen dieser Satzung gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte und die Niederschrift veröffentlicht wurde. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem/der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4

Urabstimmung

(1) Bei der Urabstimmung wird der Studierendenschaft eine Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2 vorgelegt. Mehrere Urabstimmungen können gemeinsam durchgeführt werden. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan kann nicht durch Urabstimmung festgestellt werden

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer VV beschlossen wird,
2. in der Studierendenversammlung mit einem Drittel der Stimmen beschlossen wird oder
3. 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK nach § 6 Abs. 2 für zulässig erklärt wurde. Vor der Urnenabstimmung muss eine VV einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird. Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(3) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder VV und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

§ 5

Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) Die VV dient der Information und Meinungsbildung in der Studierendenschaft. Sie kann die Durchführung von Urabstimmungen und Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft beschließen.

(2) Die VV wird einberufen, wenn dies

1. die Studierendenversammlung mit einem Fünftel ihrer Stimmen beschließt,
2. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
3. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

Die VV ist spätestens 13 Monate nach der letzten VV einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung soll die VV bekanntgemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der VV ist das Präsidium der Studierendenversammlung zuständig.

(3) Die VV beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Präsidiums der Studierendenversammlung über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie eine Versammlungsleitung. Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung leitet das Präsidium der Studierendenversammlung die VV.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der VV, danach auf Antrag festgestellt. Die VV ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens 2 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Empfehlungen der VV muss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Organs, jedoch spätestens binnen 15 Vorlesungstagen beraten und ein Beschluss gefasst werden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung.

§ 6

Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung

(1) Anträge auf Einberufung von Vollversammlungen und Durchführung von Urabstimmungen sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. Innerhalb einer Sammelfrist ist der WSSK eine Unterschriftenliste der Beantragenden vorzulegen. Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. Bei Anträgen verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste,
2. die Länge der Sammelfristen,
3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss, und
4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die VV oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt III: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 7

Fachbereiche

(1) Ein Fachbereich sind die Mitglieder der Studierendenschaft eines oder mehrerer Studienfächer. Einem Fachbereich sollen mindestens 200 Studierende angehören. Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereichs aufzuführen.

(2) Die Studienfächer werden einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs zu dieser Satzung (1. Anhang) zugeordnet. Unbeschadet einer Änderung durch Urabstimmung ist 1. Anhang zu ändern, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn 20 Angehörige eines Fachbereichs dies beantragen.

(3) Werden neue Studienfächer eingerichtet, schlägt der Vorstand oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet Stellungnahme und Vorschlag den betroffenen Fachbereichen zu. Stimmen die betroffenen Fachbereiche dem Vorschlag zu, muß die Studierendenversammlung über den Vorschlag abstimmen; stimmen die betroffenen Fachbereiche nicht zu, kann die Studierendenversammlung nicht über den Vorschlag abstimmen. Kommt eine Änderung des 1. Anhangs nach zwei verschiedenen Vorschlägen nicht zustande, kann die Studierendenversammlung ohne Zustimmung der betroffenen Fachbereiche den 1. Anhang ändern. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Studierendenversammlung führen die Fachbereiche ihre Arbeit nach der bisherigen Zuordnung fort.

(4) Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt den Vorschlag des Vorstands oder der studentischen Senatsmitglieder. Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. Mit der Immatrikulation gehört es dem Fachbereich seines ersten Hauptfachs an. Es kann seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung gegenüber der WSSK ändern.

§ 8

Fachbereichssitzungen und Fachbereichsvertretung

(1) Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine Fachbereichsvertretung. Die Fachbereichsvertretung ist exekutives Organ des Fachbereichs. Sie besteht aus drei Personen; die Geschäftsordnung des Fachbereichs kann eine höhere Zahl vorsehen. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Die Mitglieder der Fachbereichsvertretung vertreten ihren Fachbereich und dessen Interessen, insbesondere in der Studierendenversammlung. Bevor sie handeln, sollen sie ein Votum des

Fachbereichs über ihre Pläne einholen; insbesondere sollen sie vor der Abstimmung in der Studierendenversammlung eine Beratung und Abstimmung der dort behandelten Gegenstände in der Fachbereichssitzung ermöglichen. Jedes Mitglied der Fachbereichsvertretung ist der Fachbereichssitzung für seine Handlungen, insbesondere sein Abstimmungsverhalten in der Studierendenversammlung, Rechenschaft schuldig.

(3) Der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. Drei Tage vor der Fachbereichssitzung ist eine vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als doppelt so viele Angehörige des Fachbereichs anwesend sind, wie die Fachbereichsvertretung Mitglieder hat. Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Fachbereichssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nichts anderes bestimmt. Fasst die Fachbereichssitzung Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht am Tag zuvor bekanntgegeben waren, kann jede*r Angehörige des Fachbereichs, der nicht in der Fachbereichssitzung anwesend war, innerhalb einer Woche ab Veröffentlichung des Protokolls bei der Fachbereichsvertretung ein Veto gegen den Beschluss einlegen. Legen so viele Angehörige des Fachbereichs ein Veto ein, wie zur Beschlussfähigkeit einer Fachbereichssitzung nötig wären, ist der Beschluss ungültig. Der Gegenstand ist auf der nächsten vorläufigen Tagesordnung aufzuführen und in der Fachbereichssitzung erneut zu beschließen. Für die Einberufung und Durchführung der Fachbereichssitzungen ist die Fachbereichsvertretung verantwortlich.

(4) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekanntzumachen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekanntzumachen.

(5) Eine besondere Sitzung des Fachbereichs ist einzuberufen, wenn

1. die Einleitung der Abwahl eines Mitglieds der Fachbereichsvertretung nach Abs. 6 beantragt wurde,
2. der Fachbereich über die Zustimmung zur Änderung des 1. Anhangs gemäß § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 zu beschließen hat,
3. 20 Angehörige des Fachbereichs dies beantragen, oder
4. die regelmäßige Fachbereichssitzung dies beschließt.

Die besondere Sitzung ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Der Termin einer besonderen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

(6) Die Abwahl eines Mitglieds der Fachbereichsvertretung kann von einer besonderen Sitzung des Fachbereichs mit Zwei-Drittel-Mehrheit eingeleitet werden. Vor der Einleitung der Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen des Mitglieds der Fachbereichsvertretung von einem Beschluss der Fachbereichssitzung festgestellt werden kann. Spricht sich in der Abwahl die Mehrheit der Abstimmenden gegen den/die zur Abwahl Stehende*n aus, scheidet er/sie aus dem Amt aus. An der Abwahl können nur Angehörige des Fachbereichs teilnehmen. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(7) Hat sich der Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 in den Sitzungen der Fachgruppen stattfinden; die Absätze 2 und 3 gelten für diese Sitzungen entsprechend. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs hat zu regeln, wie die Vertretung und Rücksprache im Sinne des Absatzes 5 gewährleistet wird.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, insbesondere die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreter in den jeweiligen Fakultätsrat nach § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes. Widersprechen sich die Geschäftsordnungen der Fachbereiche einer Fakultät hinsichtlich der Entsendung in den Fakultätsrat, legt die Studierendenversammlung eine Reihenfolge der Fachbereiche fest, nach der in jeder Wahlperiode ein anderer Fachbereich entsendet. Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

Abschnitt IV: Die Studierendenversammlung

§ 9

Aufgaben

(1) Die Studierendenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer VV oder Urabstimmung vorliegen. Sie wählt die Mitglieder der anderen Organe der Studierendenschaft; sie kann die von ihr Gewählten abwählen. Sie spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus, soweit diese von anderen gewählt werden. Die von ihr gewählten und vorgeschlagen Personen sind ihr Rechenschaft schuldig. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss die Studierendenversammlung zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse der Studierendenversammlung sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Die Studierendenversammlung kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf Organe der Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Studierendenversammlung bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, in denen Zahl und Aufgabenbereich der Referate oder die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden, sowie Wahlen von Referent*innen und Mitgliedern des Vorstands. Die Befugnis der Studierendenversammlung, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Studierendenversammlung sind

1. kraft Amtes je Fachbereich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung (Amtsmitglieder) und
2. aufgrund von Wahlen die Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden von der Studierendenschaft in geheimen, gleichen und freien Wahlen gewählt. Haben die Amtsmitglieder 25 oder weniger Stimmen, werden so viele Abgeordnete gewählt, wie die Amtsmitglieder Stimmen haben. Haben die Amtsmitglieder mehr als 25 Stimmen,

ist die Zahl der Abgeordneten halb so groß (abgerundet) wie die Zahl der Stimmen der Amtsmitglieder. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Nimmt ein Fachbereich an einem Drittel der Studierendenversammlungssitzungen einer Amtszeit nicht teil (fehlender Fachbereich), sind die diesem Fachbereich angehörenden Studienfächer neu zuzuordnen. Die Fachbereichssitzung des fehlenden Fachbereichs wird im Verfahren nach § 7 Absatz 3 nicht berücksichtigt; hat der Fachbereich Fachgruppen gebildet, sind diese anzuhören.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Die Studierendenversammlung beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung incl. ihrer Anhänge mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
2. die Wahl der WSSK-Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung der Studierendenversammlung, des Haushalts-/Wirtschaftsplans und der sonstigen Satzungen, insbesondere der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Studierendenversammlung erörtert wurde. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil. Wird die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt, muss der Antrag eine Person benennen, die sich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt hat; ist der Abwahlantrag angenommen, ist damit auch der/die Benannte gewählt (konstruktives Misstrauensvotum).

(3) Jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit bis zu 500 Studierenden hat 1 Stimme, jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit 501 bis 1500 Studierenden hat 2 Stimmen, jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit über 1500 Studierenden hat 3 Stimmen. Jede*r Abgeordnete hat im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 3 1 Stimme, im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 4 hat jede*r Abgeordnete 2 Stimmen. Stimmübertragung ist unzulässig. Sofern ein Beschluss einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Studierendenversammlung bedarf, kommt er nur zustande, wenn im selben Abstimmungsgang weder die Mehrheit der Abgeordneten noch die Mehrheit der Fachbereiche gegen ihn stimmt. Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(4) Die Studierendenversammlung wird spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode von ihrem bisherigen Präsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Präsidium der Studierendenversammlung, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Präsidiums leitet ein Mitglied des bisherigen Präsidiums der Studierendenversammlung die Sitzung.

§ 12

Geschäftsordnung der Studierendenversammlung

Die Studierendenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. Einberufung und Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände zur Beschlußfassung auf den AStA übertragen werden und ob die Beschlußfassung gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 4, 5 erleichtert werden kann,
3. wessen Stimme zählt, wenn mehrere Fachbereichsvertreter*innen für den gleichen Fachbereich anwesend sind, und
4. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 13

Das Präsidium der Studierendenversammlung

(1) Das Präsidium der Studierendenversammlung vertritt die Studierendenversammlung gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Sitzungen der Studierendenversammlung vor, leitet sie und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Sitzungen der Studierendenversammlung.

(2) Das Präsidium der Studierendenversammlung besteht drei Personen. Sie dürfen in den Organen der Studierendenschaft kein anderes Amt außer ihrem Studierendenversammlungsmandat ausüben.

(3) Zwei Mitglieder des Präsidiums der Studierendenversammlung können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen der Exekutive ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Sitzung der Studierendenversammlung zu behandeln und über das weitere Verfahren zu beschließen; bis zur Entscheidung über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 14

Aufgaben

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 10 Absatz 1 und der Fachbereichsvertretungen nach § 7 Absatz 6, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten.

(3) Die WSSK prüft Unterschriftenlisten und Abstimmungsfragen nach § 6. Sie hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Stellungnahmen über die Auslegung binden die anderen Organe der Studierendenschaft.

(4) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 15

Zusammensetzung

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen ab Amtsantritt keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören.

(2) Wiederwahl der studentischen Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der/die Nachfolger/-folgerin zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 2 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat.

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 17

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er führt die ihm von der Studierendenversammlung übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mitglieder des AStA sind die Mitglieder des Vorstands und die Referate, für die ein Referent/eine Referentin gewählt ist, sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied das Präsidium der Studierendenversammlung. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder der Studierendenversammlung betragen.

(3) Der AStA ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für die nach § 12 Nr. 2 bestimmten Beschlüsse ist die Beschlußfähigkeit auch dann gegeben, wenn die Referent*innen nicht anwesend sind (erleichterte Beschlußfähigkeit). Sind für den Aufgabenbereich der Finanzen Referent*innen gewählt, ist die erleichterte Beschlußfähigkeit nur dann gegeben, wenn diese auch anwesend sind.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung der Studierendenversammlung.

§ 18

Der Vorstand der Studierendenschaft (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/Jede Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter/Leiterin der Dienststelle und unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

(2) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden legt die Studierendenversammlung fest. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine/Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach Landeshochschulgesetz. Die Studierendenversammlung kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, die Vorsitzenden zu vertreten.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als 1 abweichen.

§ 19

Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabenbereichen selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt die Studierendenversammlung. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Referate werden von Referent*innen vertreten. Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 4 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte nicht über die konstituierende Sitzung der Studierendenversammlung hinaus fort.

§ 20

Die autonomen Referate

(1) Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

- Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Krankheit,
- sexuelle Orientierung,
- Frauen/Gender/Geschlecht,
- ausländische Studierende und
- Studierende mit familiären Verpflichtungen.

Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

(2) Autonome Referate haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. Sie können in ihrem Aufgabenbereich Positionen vertreten, die nicht mit den Beschlüssen der anderen Organe übereinstimmen.

(3) Die autonomen Referate sollen Kandidat*innen zur Wahl der Referent*innen vorschlagen.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 21

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere § 65b des Landeshochschulgesetzes sowie die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung entsprechend, anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Soweit diese Vorschriften keine abschließende Regelung treffen, gelten die Regelungen dieser Satzung und der in ihrem Rahmen erlassenen Satzungen. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Albert-Ludwigs-Universität oder das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(3) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 22

Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden. Dabei sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan gemäß der §§ 106, 110 der Landeshaushaltsordnung geführt wird. Er entwirft unter Beteiligung des Haushaltsbeauftragten einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn der Studierendenversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss über Haushalts-/Wirtschaftsplan muss den Beschluss über die Höhe der Beiträge einschließen. Die Studierendenversammlung hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Präsidium der Studierendenversammlung leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung zu; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, insbesondere den Fachbereichen und den autonomen Referaten, angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen. Fachbereiche und autonome Referate bewirtschaften ihre Mittel im Rahmen der Finanzordnung selbst.

(5) Für Tätigkeiten in der Studierendenvertretung kann die Studierendenversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden ASten. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht keiner Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht nimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wahr.

(2) Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg macht sie in der für die Universitätssatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Studierendenschaft bekannt.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 des Studentenwerksgesetzes fallen und vom zuständigen Studentenwerk zu diesem Zeitpunkt nicht wahrgenommen werden, werden die Aufgaben im Benehmen mit dem Studentenwerk wahrgenommen.

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Der 1. Anhang soll in der ersten Urabstimmung zusammen mit dieser Satzung beschlossen werden. Er gilt damit als durch Urabstimmung der Studierendenschaft nach § 4 beschlossen.

(2) Für die ersten Wahlen zur Studierendenversammlung und zu den Fachbereichen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.9.2006 (WahlO) entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Sitze werden abweichend von §§ 13 Abs. 4, 31 Abs. 2 Nr. 1 WahlO nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers verteilt: Die insgesamt auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen werden der Reihe nach durch 1 – 3 – 5 – 7 usw. geteilt und die dabei gefundenen Zahlen der Größe nach geordnet. Von diesen Höchstzahlen werden so viele ausgesondert, wie Bewerber und Bewerberinnen für die einzelne WählerInnengruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.
2. Der Wahlfachbereich nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät nach § 22 Abs. 3 Satz 2 LHG bestimmt.
3. Das Antreten derselben Vereinigung auf mehreren Listen ist ausdrücklich zugelassen.

4. Wahlvorschläge für die Fachbereichsvertretungen dürfen abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 1 WahlO höchstens viermal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
5. Die Studierendenversammlung wird abweichend von §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 WahlO auch dann in Verhältniswahl gewählt, wenn die gültigen Wahlvorschläge nicht mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
6. § 32 Abs. 2 Satz 3 WahlO findet keine Anwendung.
7. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 WahlO mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker/Nachrückerinnen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.
8. Wahlvorschläge für die Studierendenversammlung sind von mindestens 20 Mitgliedern der Studierendenschaft zu unterzeichnen. Wahlvorschläge für die Fachbereichsvertretung sind von mindestens 10 Angehörigen des Fachbereichs zu unterzeichnen.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zugrunde zu legen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen vom 8.2.2005 in Kraft.

Erster Anhang zur Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fachbereich	Studienfach
I. Fak.	
1 Theologie	Katholische Theologie – Kirchliches Examen Katholische Theologie Katholisch-Theologische Studien Theological Studies Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre Magister Theologiae * Magisterstudiengang Katholische Theologie <i>Katholisch-Theologische Studien</i> <i>Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie*</i> <i>Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre, Kirchenrecht*</i> <i>Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik*</i> <i>Katholische Theologie: Praktische Theologie *</i> <i>Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte*</i> Caritaswissenschaft Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
II. Fak.	
2 Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaft Staatsexamen Rechtswissenschaft (EUCOR-Masterstudiengang) Rechtswissenschaft Legum Magister (LL.M.)
III. Fak.	
3 EZW	Erziehungswissenschaft Bildungsplanung und Instructional Design Erziehungswissenschaft <i>Bildungsplanung und Instructional Design</i> <i>Kognitionswissenschaft</i>
4 Psychologie	Psychologie Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten <i>Psychologie</i>
5 Sport	Sport Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung <i>Sportwissenschaft *</i> <i>Sporttherapie</i>
6 Wirtschaftswissenschaften	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit-Management) Economics Volkswirtschaftslehre Master of Economics and Politics * Master of Finance * Master of Internet Economics * Internationale Wirtschaftsbeziehungen Taxation (Master Online) Estate Planning (Master-Online) International Taxation <i>Volkswirtschaftslehre</i> <i>Betriebswirtschaftslehre</i>
IV. Fak.	
7 Medizin	Humanmedizin Pflegewissenschaft Palliative Care (Master online) Physikalisch-Technische Medizin (Master Online)
8 MolMed	Molekulare Medizin Molekulare Medizin
9 Zahnmedizin	Zahnmedizin Parodontologie und Periimplantäre Therapie (Master-Online)
V. Fak.	
10 Germanistik	Deutsch Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Medienkulturwissenschaft Allgemeine Sprachwissenschaft Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien Variation und Wandel in der deutschen Sprache Deutsche Literatur Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik Indogermanistik Germanistische Linguistik <i>Neuere deutsche Literatur *</i> <i>Germanistik: Deutsche Literatur</i> <i>Sprachwissenschaft des Deutschen</i> <i>Deutsch als Fremdsprache *</i> <i>Ältere deutsche Literatur und Sprache *</i> Sprachkurs Deutsch Germanistik

11 Anglistik	<p>Englisch English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik British and North American Cultural Studies English Language and Linguistics English Literatures and Literary Theory <i>English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik</i> Englische Philologie</p>
12 Romanistik	<p>Spanisch Französisch Italienisch FrancoMedia: Französische Sprache, Literatur und Kultur IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur Romanistik Interdisziplinäre Frankreichstudien Romanistik Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in rom. Sprachen und Literaturen Deutsch-Französische Journalistik Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich <i>Italienisch</i> <i>Französisch</i> <i>Katalanisch</i> <i>Portugiesisch</i> <i>Rumänisch</i> <i>Spanisch</i> Romanistische Philologie</p>
13 Altphilologie	<p>Latein Griechisch Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie* Klassische Philologie Latinistik * Lateinische Philologie des Mittelalters * Klassische Philologie Mittelalterliche Philologie, Editions-wissenschaft und Handschriftenkunde <i>Klassische Philologie</i> <i>Lateinische Philologie des Mittelalters *</i> <i>Latinistik *</i></p>
14 Skandinavistik	<p>Norwegisch Schwedisch Dänisch Skandinavistik Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte <i>Skandinavistik</i> Nordgermanische Philologie</p>
15 Slavistik	<p>Slavistik Russlandstudien Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers Slavische Philologie <i>Slavistik</i> <i>Südslavistik *</i> <i>Ostslavistik *</i> <i>Westslavistik *</i></p>
VI. Fak. 16 Arch. + Altert.wiss.	<p>Griechisch-römische Archäologie Archäologische Wissenschaften Altertumswissenschaften Vorderasiatische Altertumskunde Archäologische Wissenschaften Altertumswissenschaften Classical Cultures Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit u. Gegenwart <i>Archäologische Wissenschaften</i> <i>Klassische und Christliche Archäologie</i> <i>Vorderasiatische Altertumskunde</i> Frühgeschichtliche Archäologie Provinzialrömische Archäologie Urgeschichtliche Archäologie Vorderasiatische Archäologie Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters</p>
Euro-Ethno	<p>Europäische Ethnologie Europäische Ethnologie <i>Europäische Ethnologie</i></p>
17 Ethno-Musik	<p>Ethnologie Musikwissenschaft Musikwissenschaft Ethnologie <i>Ethnologie</i> <i>Musikwissenschaft</i> Völkerkunde</p>

18	Geschichte	Geschichte Geschichte Neuere und Neueste Geschichte Vergleichende Geschichte der Neuzeit Geschichte Mittelalter- und Renaissance-Studien Geschichte Historische Anthropologie
19	Globale Religions- und Kulturwiss	Islamwissenschaft Sinologie Judaistik Judaistik Vielfalt der islamischen Welt Judaistik Sinologie Islamwissenschaft Altorientalische Philologie
20	Kunstgeschichte	Kunstgeschichte Kunstgeschichte Kunstgeschichte
21	Politik	Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft Politikwissenschaft Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft Wissenschaftliche Politik
22	Philosophie Liberal Arts and Scien	Philosophie/Ethik Philosophie Liberal Arts and Sciences Philosophie Philosophie
23	Soziologie	Soziologie Gender Studies Social Sciences Soziologie Interdisziplinäre Anthropologie Soziologie
VII. Fak.		
24	Mathematik	Mathematik Mathematik Mathematik
25	Physik	Physik Physik Physik
VIII. Fak.		
26	Chemie	Chemie Chemie Regio Chimica Chemie
27	Pharmazie	Pharmazie Pharmazeutische Wissenschaften Pharmazeutische Wissenschaften
IX. Fak.		
28	Biologie	Biologie Biologie Biologie
X. Fak.		
29	Geographie	Geographie Geographie Geographie des Globalen Wandels Geographie Geographie *
30	Geologie	Geologie Geowissenschaften Geology Crystalline Materials

31 FHU

Umweltnaturwissenschaften
Waldwirtschaft und Umwelt
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences
Environmental Governance
Forest Ecology and Management *
Forstwissenschaft *
Forstwissenschaften/Forest Sciences
Hydrologie
Renewable Energy Management
Meteorologie und Klimatologie
Internationale Waldwirtschaft
Naturschutz und Landschaftspflege
Umwelthydrologie
Holz und Bioenergie
*Umweltnaturwissenschaften **
*Waldwirtschaft und Umwelt **
*Forst- und Holzwirtschaft **

XI. Fak.
32 FB TF

Informatik
Mikrosystemtechnik
Embedded Systems Engineering
Informatik
Bioinformatik und Systembiologie
Angewandte Informatik
Informatik
Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (Master-Online)
Microsystems Engineering
Photovoltaics (Master Online)
Mikrosystemtechnik
*Informatik **

Erläuterungen zum Satzungsvorschlag

LHG und RCDS präsentieren VS-Satzungsentwurf für ein Studierendenparlament

Die Liberale Hochschulgruppe (LHG) und der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) stellen gemeinsam ihren Entwurf einer Organisationsatzung für die Verfasste Studierendenschaft (VS) an der Albert-Ludwigs-Universität vor.

Im Zentrum des gemeinsamen Entwurfs steht ein starkes, demokratisch legitimes Studierendenparlament (StuPa). Dieses wird einmal im Jahr gewählt. Neben den 25 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern sind die 4 gewählten studentischen Senatsmitglieder im StuPa vertreten. Sie sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Organs und gewährleisten den Austausch zwischen Senat und StuPa.

Des Weiteren bindet das StuPa die Expertise der Fachschaften mit ein. Der gewählte Fachschaftsvorstand entsendet je Fakultät ein Mitglied mit beratender Stimme in das StuPa. Somit wird der Dialog zwischen den Fachschaften und den StuPa gewährleistet. Zugleich können die Fachschaften ihre Autonomie wahren und ihre exzellente Arbeit auf Fakultätsebene fortführen. Um zudem die Mitarbeit und das Engagement jedes Studierenden, zu denen auch eingeschriebene Promovierende gehören, zu integrieren, hat jedes einzelne Mitglied der Studierendenschaft ein Antragsrecht im StuPa.

Die Gruppe der stimmberechtigten StuPa Mitglieder wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Exekutivorgan ist. Der AStA setzt sich aus einem Vorsitzenden und den einzelnen Referatsleitern zusammen. Die fünf Referate teilen sich wie folgt auf: Finanzen/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Ansprechpartner für Studierende)/ Lehre und Bildung/ Soziales und Beratung/ Kultur und Sport.

In den Augen von LHG und RCDS ist das StuPa durch seine durchweg demokratische Legitimation das beste Modell zur Vertretung der Anliegen aller Studierenden. Allein demokratisch gewählte Mandatsträger entscheiden über gesamtuniversitäre Angelegenheiten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Modell, welches sich ausschließlich oder zum Großteil aus nicht demokratisch legitimierten Vertretern zusammensetzt, oftmals Einzelinteressen den Vorzug gibt. Das Allgemeinwohl würde damit tiefgreifend vernachlässigt werden.

Das StuPa schafft einen Querschnitt durch die Studierendenschaft der Freiburger Universität. Es eröffnet Fachschaften, Hochschulgruppen und anderen Wählervereinigungen sich zur Wahl zu stellen und ermöglicht allen gleichermaßen, ohne einzelne Gruppen zu bevorzugen, an der Zukunft unserer Universität mitzugestalten.

Vorschlag für die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

(Stand 30. März 2013)

Kennwort: Studierendenparlament

Eingereicht von:

Dominic Demand für Liberale Hochschulgruppe Freiburg
Claudius Kluebing für Ring Christlich-Demokratischer Studenten Freiburg

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Vom XX. Monat 201X

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am XX. Monat 201X die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat seine Genehmigung gemäß § 65 b Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes am XX. Monat 201X, Az.: XXXX.XXX, erteilt.

Präambel

Wir, die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, geben uns mit dieser Satzung nach Jahren der Sprachlosigkeit eine neue hochschulpolitische Körperschaft.

Als Teil der universitären Lern- und Lehrgemeinschaft verpflichten wir uns, die lange Tradition unserer Universität im Guten fortzuführen. Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinde wollen wir zur Einheit von Lehre und Forschung beitragen und die Freiheit der Wissenschaft in Verantwortung vor dem Menschen einfordern. Wir als Studierende der Albert-Ludwigs Universität bekenne uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und wollen sie in unserem täglichen Arbeiten leben.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Es handelt sich nicht um ein allgemeinpolitisches Mandat.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Studentenwerks Freiburg-Schwarzwald die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nach den § 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Alle Mitglieder haben Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit dem Antrag befassen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die maximale Beitragshöhe pro Semester darf 0,5 % des jeweils geltenden monatlichen BAföG-Höchstsatzes (für nicht bei den Eltern wohnhafte Studierende) nicht überschreiten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 1. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 2. das Studierendenparlament
 3. die Schlichtungskommission.
- (2) Das Studierendenparlament tagt universitätsöffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon vorsehen. Der AStA tagt mitgliederöffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden, mit Ausnahme der Niederschriften des AStA, allen übrigen Organen sowie dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zugesandt. Die Niederschriften des Studierendenparlaments werden veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen vorsehen, dass eine gekürzte Fassung der Niederschrift veröffentlicht wird.

§ 5 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des AStA dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (2) Ein Fachschaftsvertreter kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Studierendenparlament sein.
- (3) Die Bewerber um einen Sitz im Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder dem Studierendenparlament dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments dürfen nicht dem AStA angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ oder einem Gremium

- (1) Ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt
 1. am Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht oder,
4. durch Tod.

Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihr Amt bei Ausscheiden in den Fällen nach Nr. 2 oder Nr. 3 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen (kommissarische Amtsführung).

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet unbeschadet von Absatz 1

1. mit der Wahl eines Nachfolgers,
2. durch Auflösung des Geschäftsbereiches.

(3) Mit der Neuwahl des AStA-Vorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit aller Mitglieder des AStA.

§ 7 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands, des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Die Amtszeit in sonstigen Ämtern wird durch Satzung festgelegt. Sie soll ein Jahr betragen.

II) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 8 Aufgaben und Pflichten

(1) Der AStA ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Er ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(3) Der AStA ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Studierendenparlament übertragen wurden. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden,
2. die Ausführung und öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments,
3. die Strukturplanung einschließlich der Personalentwicklung,
4. die Verwaltung der Räumlichkeiten der Studierendenschaft,
5. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt.

(4) Gemeinsam mit dem Beauftragten für den Haushalt ist der AStA zuständig für:

1. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
2. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans und
3. die Aufstellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses.

- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom AStA-Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der AStA der Studierendenschaft besteht aus einem AStA-Vorsitzenden sowie aus den Referenten für
 1. Finanzen,
 2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Kontaktperson der Studierenden),
 3. Lehre und Bildung,
 4. Soziales und Beratung sowie
 5. Kultur und Sport.
- (2) Ein AStA-Mitglied kann nur ein Referat leiten. Unbeschadet von Satz 1, darf der AStA-Vorsitzende kein Referat leiten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 können Referenten für weitere Aufgaben vom Studierendenparlament gewählt werden. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (4) Der AStA-Vorsitzende wird vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments kann sich hierfür bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich.
- (5) Der gewählte AStA-Vorsitzende nach Absatz 3 unterbreitet dem Studierendenparlament Vorschläge für die Referenten und ihre jeweiligen Geschäftsbereiche. Das Studierendenparlament ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (6) Die Referenten werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments kann sich hierfür bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Falls es keine Bewerber für ein Referat gibt, entscheidet das Studierendenparlament über den Vorschlag gemäß Absatz 4. Eine gemeinsame Wahl der Vorgeschlagenen ist zulässig. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden.
- (7) Der AStA ist im Amt, wenn der AStA-Vorsitzende, der Finanzreferent und drei weitere Referenten gewählt sind.
- (8) Die Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (9) Die Mitglieder des AStA können vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheiden abgewählte Mitglieder mit der Abwahl aus. Das Studierendenparlament führt für das abgewählte Mitglied des AStA eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch. Einzelne Mitglieder des Vorstands sowie der Finanzreferent

können nur durch die Wahl eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (10) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitzenden und des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.

§ 10 AStA-Vorsitzender

- (1) Der AStA-Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG. Der AStA-Vorsitzende steht dem AStA vor. Die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden vertreten den AStA-Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Der AStA-Vorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft. Er ist der Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (3) Der AStA-Vorsitzende beruft den AStA ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des AStA.
- (4) Der AStA-Vorsitzende ernennt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Referenten zu seinen Stellvertretern.
- (5) Der AStA-Vorsitzende ernennt und entlässt die Referenten, die Mitglieder von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Referaten. Er ist an die Entscheidungen des wählenden Organs oder Gremiums gebunden. Über die Ernennung stellt er eine eigenhändig unterschriebene Urkunde aus.
- (6) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG nimmt der AStA-Vorsitzende mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg teil. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des AStA allgemein oder für den Einzelfall übertragen, das nicht dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angehört. Falls der AStA-Vorsitzende Mitglied des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist, wählt der AStA einen Delegierten mit beratender Stimme aus seiner Mitte, der nicht dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angehört.
- (7) Der AStA-Vorsitzende kann seine Aufgaben, die ihm nicht gesetzlich auferlegt sind, teilweise oder vollständig, allgemein oder für den Einzelfall an Angestellte oder Mitglieder der Studierendenschaft delegieren. Dies bedarf der Schriftform.

§ 11 Referenten, Referate

- (1) Die Referenten leiten ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich in Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse des AStA und des Studierendenparlaments.
- (2) Die Referenten können zu ihrer Unterstützung Referate oder Arbeitsgruppen einsetzen. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit im Studierendenparlament. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 12 AStA-Sitzungen

- (1) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (3) Der Präsident des Studierendenparlaments und der Geschäftsführer der Studierendenschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des AStA teil. Der AStA kann jede weitere sachkundige Person hinzuziehen.

III) Studierendenparlament

§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder,
 2. die Wahl der Wahlkommission,
 3. die Neufassung oder Änderungen der Organisationssatzung nach Maßgabe von § 19,
 4. den Beschluss weiterer Satzungen,
 5. den Beschluss über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan der Studierendenschaft sowie den Beschluss über die Beiträge für das neue Haushaltsjahr
 6. den Beschluss über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) auf Vorschlag des AStA,
 7. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, welche die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten, insbesondere die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen, mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
 8. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien und Organen auf zentraler Ebene der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
 9. den Beschluss von Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 10. die Beschlussfassung über eine angemessene Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des AStA,
 11. den Beschluss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament ist zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
2. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse zu diesen Punkten bildet das Studierendenparlament einen Gemeinsamen Ausschuss mit den Fachschaftsvertretern. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden entsprechend der Anzahl der Fachschaftsvertreter zum jeweiligen Zeitpunkt auf Vorschlag seines Präsidenten gewählt. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede im Studierendenparlament vertretene Liste mit mindestens einem oder mehreren Vertretern, spiegelbildlich entsprechend ihrer Stärke im Studierendenparlament, Teil des Gemeinsamen Ausschusses wird.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Mitgliedern, die gemäß § 65 a Absatz 2 Satz 1 LHG von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden, sowie aus den studentischen Senatsmitgliedern, die Mitglied kraft Amtes sind.
- (2) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments sein.
- (3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Es gelten die Vorschriften des § 33. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 15 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 16 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten als Stellvertretern. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben uneingeschränkte Akteneinsicht in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments und die Niederschrift.
- (3) An das Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg antragsberechtigt. Das Studierendenparlament muss sich in angemessener Zeit, mindestens aber binnen 8 Wochen in der Vorlesungszeit mit jedem Antrag befassen.
- (4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des AStA oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments einberufen werden.
- (5) Das Studierendenparlament wird vom Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung einzureichen.
- (7) Die Fachschaftsvertreter nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil. Sie können nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Studierendenparlament besetzte Ausschüsse beratender Funktion bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Präsident die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann das Studierendenparlament auf der dritten

- frist- und formgerecht eingeladenen Sitzung mit der Mehrheit seiner erschienen Mitglieder beschließen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (4) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Wahlmitglieder unter 10 gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätzen durch Nachrücker besetzt werden können, müssen umgehend Neuwahlen angesetzt werden. Werden außerordentliche Neuwahlen zum Studierendenparlament angesetzt, verkürzt sich die Amtszeit bis zum regulären Wahltermin des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß § 7 Absatz 1.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

iv) Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen

§ 18 Beschluss von Ordnungen und Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Für den Beschluss, die Neufassung oder die Änderung folgender Ordnungen und Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:
1. der Wahlordnung,
 2. der Finanzordnung,
 3. der Beitragsordnung.

§ 19 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Eine solche Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 2 LHG durch eine Urabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft geändert werden.
- (4) Hierfür muss ein Antrag von 250 der Mitglieder der Studierendenschaft beim AStA eingereicht werden.
- (5) Die Änderung der Organisationssatzung ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt und mindestens 10 % der Mitglieder an der Urabstimmung teilnehmen.
- (6) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen der Studierendenschaft macht der Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

v) Arbeitskreise, Projektgruppen und Hochschulgruppen

§ 21 Arbeitskreise

Zur Bearbeitung dauerhafter, konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken darf. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren dieses regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 22 Projektgruppen

Zur Bearbeitung kurzfristiger, konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Projektgruppen der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken darf. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren dieses regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 23 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe zu bilden.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg liegt, dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Hochschulgruppen können projektbezogene finanzielle Mittel aus dem Haushalt erhalten. Davon ausgeschlossen sind politische Hochschulgruppen.
- (4) Das Nähere regelt eine Satzung.

vi) Fachschaften

§ 24 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Gemäß § 65 a Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Jede Fakultät ist nur durch eine Fachschaft vertreten. Diese können sich fakultätsintern in Fachgruppen gliedern.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Mitglieds. Hat ein Mitglied aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann es das aktive und passive Wahlrecht nur in einer Fachschaft wahrnehmen. Die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft kann im Rahmen der jeweiligen Studienfächer durch schriftliche Erklärung geändert werden.

§ 25 Organe der Fachschaften

- (1) Für jede Fachschaft wird ein Fachschaftsvorstand gebildet.
- (2) Der Zeitpunkt der Wahl fällt mit dem Zeitpunkt der Wahl der studentischen Fakultätsratsmitglieder zusammen.
- (3) Dem Fachschaftsvorstand gehören fünf Mitglieder der jeweiligen Fachschaft an. Sie werden gemäß der Wahlordnung per Listenwahl von der Fachschaft gewählt.
- (4) Der Fachschaftsvorstand kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vorsitzende wählen. Der Vorsitzende vertritt die Fachschaft nach außen. Sind mehrere Vorsitzende gewählt, vertreten diese die Fachschaft gemeinschaftlich.
- (5) Der Fachschaftsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Fachschaftsvorstand kann zu seiner Unterstützung Referate einrichten. Referenten können von jedem Mitglied der Fachschaft vorgeschlagen werden. Die Referenten werden vom Fachschaftsvorstand gewählt.
- (7) Der Fachschaftsvorstand entsendet eine Person zur Vertretung der Fachschaft mit beratender Stimme in das Studierendenparlament.

§ 26 Geschäftsordnungen der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorschläge für eine Geschäftsordnung oder deren Änderung werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Fachschaftsvorstands beschlossen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Fachschaftsvorstand ebenfalls mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen, unter den Mitgliedern der Fachschaft eine Urabstimmung über die Geschäftsordnung oder deren Änderung durchführen zu lassen. Die Urabstimmung beschließt über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit bei Teilnahme von mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Trifft die Geschäftsordnung von § 25 Abs. 3 Satz 1 abweichende Regeln über den Fachschaftsvorstand, tritt dieser an die Stelle des Fachschaftsvorstands im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die Geschäftsordnungen der Fachschaften dürfen nicht von den Absätzen 1 - 2 und 7 des § 25 dieser Satzung abweichen.

§ 27 Aufgaben der Fachschaften

Die Organe der Fachschaft nehmen die fachbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

VII) Haushalt, Aufsicht

§ 28 Allgemeines

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. Dabei gehen die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt das Budget der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.

§ 29 Beauftragter für den Haushalt

- (1) Der Beauftragte für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO der Studierendenschaft muss gemäß § 65 b Abs. 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (2) Zur Vorbereitung der Bestellung des Beauftragten für den Haushalt bildet der AStA-Vorsitzende eine Findungskommission. Die Mitglieder der Findungskommission sind vom Studierendenparlament zu wählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede im Studierendenparlament vertretene Liste mit mindestens einem oder mehreren Vertretern, spiegelbildlich entsprechend ihrer Stärke im Studierendenparlament, Teil der Findungskommission wird.
- (3) Die Findungskommission unterbreitet dem AStA einen Vorschlag.
- (4) Der AStA ist an den Vorschlag der Findungskommission nicht gebunden. Der Beauftragte für den Haushalt wird vom AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

§ 30 Haushalts- oder Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Der AStA der Studierendenschaft legt in der Regel bis zum 30. September dem Studierendenparlament einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Haushalts-/Geschäftsjahr vor.
- (2) Über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließt das Studierendenparlament.

- (3) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Beiträge ist dem Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.
- (5) Der AStA legt dem Studierendenparlament zum Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss sowie Quartalsweise Quartalsberichte über die Haushaltsentwicklung vor.
- (6) Die Quartalsberichte über die Haushaltsentwicklung werden im Internet für jeden Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg einsehbar veröffentlicht.
- (7) Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen.
- (8) Die Entlastung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft erteilt der Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- (9) Auf Vorschlag des AStA beschließt das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO).
- (10) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament in Übereinstimmung mit der Hochschule.

§ 31 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die Mitglieder des AStA eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament beschlossen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von der Hälfte des BAföG-Höchstsatzes (für nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden) nicht überschreiten.

§ 32 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG ein. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann gesetzes- oder satzungswidrige Beschlüsse gegenüber dem AStA beanstanden.
- (3) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an ihren Vorsitzenden zu richten.

- (4) Die Schlichtungskommission kann Akteneinsicht bei den Organen und Gremien der Studierendenschaft verlangen. Die Akteneinsicht muss gewährt werden.
- (5) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder Mitglied des AStA noch des Studierendenparlaments sein.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (7) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (8) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

ix) Grundsätze und Organisatorisches

§ 33 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Studentenparlament beschließt eine Wahlordnung. Diese hat insbesondere folgenden Maßstäben zu genügen:
- (2) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden gemäß 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG nach wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (3) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.
- (4) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Grundsätze bei der Wahl zum Studierendenparlament ist eine vom Studierendenparlament gewählte Wahlkommission. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl ermittelt die Wahlkommission das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest. Die Wahlkommission sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg übertragen.
- (6) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auszuhängen. Auch sollen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Abstimmung bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (8) Die Wahlen zum Studierendenparlament sind frei, direkt, gleich, geheim und unmittelbar. Die Wahlkommission versiegelt eine geeignete Anzahl von Urnen und sorgt dafür, dass jedes Mitglied frei abstimmen kann und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Die Urnen dürfen das Gelände der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht verlassen. Ausnahmen regelt die Wahlordnung. Erstreckt sich eine Wahl oder

Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen über die Nacht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig. In der übrigen Zeit sind die Urnen so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, dass Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.

- (10) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (11) Für weitergehende Regeln, insbesondere die Regeln betreffend die Zulassung zur Wahl, den Auszählungsmodus und das Verhalten am Wahltag, wird auf die bestehende Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 28. September 2006 verwiesen.

§ 34 Mehrheiten

- (1) Nach dieser Satzung ist bei Abstimmungen
 1. eine einfache Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
 2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten zustimmen,
 3. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder mehr zustimmen,
 4. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder mehr zustimmen.
- (2) Sofern diese Organisationssatzung oder eine weitere Satzung nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 35 Elektronische Kommunikationsmittel

Die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln kann zugelassen werden. Insbesondere können Dokumente in elektronischer Fassung verwendet werden oder schriftliche Dokumente ersetzen. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 36 Übergangsregelungen

Für die Wahl des ersten Studierendenparlaments gilt die gültige Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 28. September 2006 mit Maßgabe folgender Änderungen,:

- (a) § 1 Absatz 1 ist um eine Nr. 3 „Wahlmitglieder des Studierendenparlaments der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gem. §§ 31 der Organisationssatzung der Studierendenschaft“ zu ergänzen,

Studierendenparlament

(b) § 1 Absatz 2 Alternative 1 „Die Wahlen der Mitglieder des Asta“ wird ersetzt durch „Die Wahlen der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments“,

(c) § 10 Absatz 2 Nr. 1 a) ist sinngemäß auf die Wahlen für das Studierendenparlament anzuwenden.

(2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments wird vom ältesten Mitglied des Studierendenparlaments einberufen

§ 37 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

(2) § 36 tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Direkte Demokratie – das Fachschaftenmodell - Erläuterungen zum Satzunsvorschlag

Nach über 30 Jahren mundtoter Studierendenvertretung ist es endlich so weit: Die Verfasste Studierendenschaft wird in Baden-Württemberg wieder eingeführt.

Wir wurden abgeschafft von einem Nazirichter, gegängelt von der Landesregierung und immer dann vom Rektorat nicht anerkannt, wenn wir besonders gute Arbeit machten. In dieser Zeit ist die Studierendenschaft Gängelung und Einschränkungen mit viel Kreativität und Engagement entgegengetreten. Generationen von Studierenden haben sich leidenschaftlich eingesetzt und dazu beigetragen, dass hier in Freiburg ein einzigartiges Demokratiemodell entwickelt wurde, in dem Basisdemokratie mit Leben gefüllt wird. So war es möglich, die Studierenden an der Universität Freiburg über Jahre hinweg kontinuierlich und trotz großer struktureller Hürden gut zu vertreten. Wir wollen dieses direktdemokratische Modell weiterführen und endlich die Anerkennung dafür gewinnen, die es schon lange verdient hat.

Deshalb sind offene Fachbereichsvertretungen in Analogie zu den bisher offenen Fachschaften die Säulen unseres Modells. Offene Fachbereichsvertretung bedeutet dabei, dass alle Studierenden eines Fachbereiches bei den regelmäßig stattfindenden Fachbereichssitzungen eingeladen sind zu partizipieren. Sie haben dort Antrags-, Rede- und Stimmrecht, wodurch ein niedrigschwelliges Angebot für Engagement und Partizipation gewährleistet wird.

Die Studierendenvertretung sollte den Studierenden gerade von der grundlegenden Ebene des Studiums, den Studienfächern, aus eine hochschulpolitische Interessenvertretung sein. Da spezifische Probleme oft in vielen Fachbereichen auftreten, sich aber nicht auf dieser Ebene lösen lassen, sondern von allen Studierenden gemeinsam angegangen werden müssen, ist eine uniweite Vernetzung sinnvoll. Gerade weil in den Gremien der Universität die Interessen der Studierenden unterrepräsentiert sind und somit nicht alle Stimmen der einzelnen Fachbereiche gehört werden können, ist eine starke solidarische Studierendenvertretung aller Fachbereiche erforderlich.

Deswegen sollen möglichst viele Studienfächer selbstständig vertreten werden und im Studierendenrat die gleiche Aufmerksamkeit und Entscheidungsgewalt bekommen. Gleichzeitig wird dabei durch eine Gewichtung der Stimmen der einzelnen Fachbereiche die Größe der Fachbereiche im Studierendenrat abgebildet.

Anders als in repräsentativen Systemen, in denen in einem regelmäßigen Turnus die Stimme abgegeben wird, können hier wirklich alle Studierenden jederzeit mitbestimmen, eigene Ideen entwickeln und so die Inhalte und den Diskurs in der Studierendenschaft prägen. Die gewählten Fachbereichsvertreter*innen tragen die Entscheidungen ihres Fachbereichs in das zentrale Legislativorgan, den Studierendenrat. Sie haben das imperative Mandat ihres Fachbereichs und sind damit stets an das direkte Votum der Studierenden gebunden.

Dieses imperative Mandat stellt einen wichtigen Baustein der inneren Organisation des Fachschaftenmodells dar. So wird gewährleistet, dass die Entscheidungen basisdemokratisch von allen Studierenden getroffen werden und somit die Belange der Studierenden demokratisch und in ihrer ganzen Vielfalt dargestellt werden.

Die Positionen und Beschlüsse der Studierendenschaft werden nicht nur auf zentraler Uni-Ebene von einigen wenigen direktgewählten Vertreter*innen diskutiert, sondern auch in den Fachbereichen. Dass diese basisdemokratischen Entscheidungsfindungsprozesse die Studierendenvertretung nicht lähmen, zeigt die jahrelange Erfahrung in der unabhängigen Studierendenvertretung an der Uni Freiburg.

Bereits in den vergangenen Jahrzehnten wurden Entscheidungen sowohl in den offenen Fachschaften als auch in der Fachschaftenkonferenz, dem bisherigen Legislativorgan, konsensorientiert gefunden. Darauf basiert das direktdemokratische Fachschaftenmodell. In dieser politischen Kultur, dem Kernstück des Fachschaftenmodells, gibt es keine Fraktionen; Diskussionen und Entscheidungsprozesse finden themengebunden statt und können flexibel und der aktuellen Situation angemessen getroffen werden. Die Devise lautet: Demokratie heißt nicht die Stimme abzugeben, sondern sich jederzeit selbst zu vertreten. Entsprechend dieser Maxime haben alle Studierenden ein Antrags- und Rederecht im Studierendenrat.

Ergänzend zu den offenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat gibt es Vollversammlungen und Urabstimmungen, die bei bedeutsamen Entscheidungen allen Studierenden die Möglichkeit geben, Positionen zu definieren. Vollversammlungen bieten eine direkte Einflussnahme für Studierende, da hier besonders entscheidende Positionen mit allen diskutiert werden können. Somit entstehen die auf einer Vollversammlung gefassten Beschlüsse unter Einfluss einer breiten Meinungsbildung. Vollversammlungen dienen ihrem Charakter entsprechend zur politischen Positionierung der Studierendenschaft.

Urabstimmungen sind Abstimmungen über besonders wichtigen Fragen, die über mehrere Tage stattfinden sollen. Hier werden bindende Beschlüsse aller abstimmender Studierenden für die Organe der Studierendenschaft gefasst. Diese basisdemokratischen Mittel ergänzen die Möglichkeit der Partizipation in den Fachbereichen um weitere Wege, direkten Einfluss auf Entscheidungen der Studierendenschaft zu nehmen.

Durch unser Modell wird allen Studierenden Partizipation ermöglicht.

Lasst uns gemeinsam wirkliche direkte Demokratie wagen!

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert- Ludwigs-Universität

Direkte Demokratie – das Fachschaftenmodell

Aufgrund des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 13.07.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Urabstimmung vom 29.04., 30.04. und 02.05.2013 folgende Organisationssatzung. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.JJJJ genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt I: Studierendenschaft	1
§ 1 Die Studierendenschaft	1
§ 2 Organe der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	3
Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung	3
§ 4 Urabstimmung	3
§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)	4
§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge.....	6
Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)	6
§ 7 Aufgaben	6
§ 8 Zusammensetzung	7
§ 9 Stimmgewichtung.....	7
§ 10 Beschlussfassung	7
§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates.....	8
§ 12 Das Studierendenratspräsidium	9
Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung	9
§ 13 Die Fachbereiche	9
§ 14 Änderung der Fachbereiche.....	10
§ 15 Die Fachbereichsvertretung (FaVe).....	10
§ 16 Die Fachgruppen.....	11
§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in.....	12
Abschnitt V: Die Exekutive	13
§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	13
§ 19 Der Vorstand	13
§ 20 Die Referate	13
§ 21 Die autonomen Referate	14
Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)	14
§ 22 Aufgaben	14
§ 23 Zusammensetzung	15
§ 24 Beschlussfassung	15
Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht	16
§ 25 Allgemeines	16
§ 26 Haushalt	16
Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
§ 27 Übergangsbestimmungen	17
§ 28 Schlussbestimmungen	18

Präambel

Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe, die ausschließlich den Interessen der Studierenden verpflichtet ist.

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland sowie die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachbereiche gliedern. Sie hat Organe auf Fachbereichsebene und zentraler Ebene.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,

5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz, nach Maßgabe der Grundordnung der Universität.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt beschäftigen. Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

§ 2 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
2. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,
3. die Fachbereichsvertretungen (FaVe),
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
5. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungscommission (WSSK),

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die archiviert und grundsätzlich veröffentlicht werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe. Von jeder Sitzung, auch der Fachbereiche und der Referate, muss als Grundlage für Zahlungen und transparente Arbeit ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht werden. Daneben kann es auch ein Verlaufsprotokoll geben.

(3) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des*der Nachfolgers*in entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungs-, Nachrückverfahren und Neuwahl

zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines*r Nachfolgers*in interimswise fort, es sei denn, sie wurden abgewählt.

(5) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; § 25 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der*die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem*der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 4 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2. In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden.

(2) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden, außer über die Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans.

(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer Vollversammlung beschlossen wird,
2. einem Drittel des Studierendenrates beschlossen wird oder
3. einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. Vor der Abstimmung muss eine Vollversammlung einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird.

(4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(5) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder Vollversammlung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden ist ein beschließendes Organ. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen. Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.

(2) Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies

1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenrates beschließt,
2. der AStA dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
3. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
4. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände bekanntgemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist das Studierendenratspräsidium zuständig.

(3) Die Vollversammlung beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Studierendenratspräsidiums über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie ein Präsidium. Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. Änderungen der Tagesordnung auf der Vollversammlung sind nur zu nicht bindenden Beschlüssen möglich. Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das Studierendenratspräsidium die Vollversammlung.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die WSSK legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der Vollversammlung bekannt. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.

(5) Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten hat Bindungswirkung, sofern ihm kein in Urabstimmung gefasster Beschluss entgegensteht. Ein Beschluss der Vollversammlung zu grundsätzlichen Angelegenheiten ist nicht bindend. Solche Beschlüsse können nur vom Studierendenrat gefasst werden.

(6) Empfehlende Beschlüsse und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Satzungsvorhaben, haben Initiativcharakter. Die von den Beschlüssen der Vollversammlung betroffenen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

(7) Ein auf einer Vollversammlung gefasster Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten kann innerhalb von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine Urabstimmung oder eine weitere Vollversammlung geändert oder aufgehoben werden.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge

(1) Die Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie § 13 Absatz 3 sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. Die Beantragenden müssen innerhalb einer Sammelfrist eine Unterschriftenliste der Unterstützer*innen der WSSK vorlegen. Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) Die Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. Bei Anträgen verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) Die Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste
2. die Länge der Sammelfrist
3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss
4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die Vollversammlung oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)

§ 7 Aufgaben

(1) Der Studierendenrat beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung oder Vollversammlung vorliegen. Er wählt die Mitglieder des AStA und der WSSK; er kann die von ihm Gewählten abwählen. Er spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus. Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet sich an die Beschlüsse zu halten. Die gewählten oder vorgeschlagenen Personen sind der Studierendenschaft Rechenschaft schuldig und sie haben eine Berichtspflicht im Studierendenrat. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen

beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss der Studierendenrat zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Der Studierendenrat kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf die Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Studierendenrates bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referate. Die Befugnis des Studierendenrates, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Studierendenrats sind die Fachbereichsvertreter*innen nach § 16.

§ 9 Stimmgewichtung

(1) Die Stimmen der Mitglieder des Studierendenrates werden entsprechend der Studierendenzahlen ihres jeweiligen Fachbereichs gewichtet.

(2) Fachbereiche mit unter 300 Studierenden haben 2 Stimmen, Fachbereiche mit 300 bis 1200 Studierenden haben 3 Stimmen und Fachbereiche mit mehr als 1200 Studierenden haben 4 Stimmen.

(3) Die Stimmen müssen kumuliert abgegeben werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Studierendenratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft bis der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studierendenrat entsendet. Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden und die*der Fachbereichsvertreter*in baldmöglichst informiert werden. So lange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit oder der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzu gezählt.

(3) Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK- Mitgliedern mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde. Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

(4) Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Studierendenrat wird spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Wahlperiode vom bisherigen Studierendenratspräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Studierendenratspräsidium, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenrates können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Studierendenratspräsidiums leitet ein bisheriges Mitglied des Studierendenratspräsidiums oder, sofern diese verhindert sind, ein bisheriges WSSK-Mitglied die Sitzung.

§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. den Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände auf das Exekutivorgan übertragen werden, und
3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 12 Das Studierendenratspräsidium

(1) Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.

(2) Das Studierendenratspräsidium besteht aus drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben.

(3) Zwei Mitglieder des Studierendenratspräsidiums können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 13 Die Fachbereiche

(1) Die Mitglieder eines oder mehrerer Studienfächer einer Fakultät bilden einen Fachbereich. Einem Fachbereich sollen mindestens 20 Studierende angehören. Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereiches aufzuführen.

(2) Die Studienfächer werden einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs dieser Satzung (1. Anhang) zugeordnet. Der 1. Anhang soll geändert werden, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn 20 Angehörige eines Fachbereichs dies beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. Mit der Immatrikulation gehört sie*er dem Fachbereich ihres*seines ersten Hauptfachs an. Sie*er kann ihre*seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen ihrer*seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung gegenüber der WSSK ändern.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, die mit absoluter Mehrheit der Fachbereichsvertretung beschlossen wird. Dort ist insbesondere die Entsendung eines*r Vertreters*in in den jeweiligen Fakultätsrat nach § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes geregelt. Widersprechen sich die Geschäftsordnungen der Fachbereiche einer Fakultät hinsichtlich der Entsendung in den Fakultätsrat, legt der Studierendenrat eine

Reihenfolge der Fachbereiche fest, nach der in jeder Wahlperiode ein anderer Fachbereich entsendet. Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

§ 14 Änderung der Fachbereiche

(1) Werden neue Studienfächer geschaffen, müssen sich die Gremien möglichst bald nach dem Senatsbeschluss über die Errichtung der neuen Studienfächer mit der Fachbereichszuordnung der neuen Studienfächer befassen.

(2) Unter Berücksichtigung der Fakultät, des Instituts oder des Seminars der zuzuordnenden Studienfächer schlagen die Vorsitzenden oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet die Stellungnahme und den Vorschlag den betroffenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat zu. Der Studierendenrat muss die betroffenen Fachbereichsvertretungen bezüglich der Zuordnung anhören. Der Vorschlag ist angenommen, wenn der Studierendenrat mit satzungsändernder Mehrheit zustimmt. Über die Satzungsänderung kann auch in einer Urabstimmung entschieden werden.

(3) Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt dabei den Vorschlag der Vorsitzenden oder der studentischen Senatsmitglieder. Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(4) Entscheidet sich der Studierendenrat gegen das Votum der betroffenen Fachbereiche, muss er eine ausführliche Begründung abgeben, was von der WSSK überprüft wird. Die betroffenen Fachbereichsvertretungen haben in jedem Fall das Recht eine Stellungnahme zum Beschluss des Studierendenrates abzugeben, welche ins Protokoll aufgenommen wird.

(5) Kommt es bei der Zuordnung von neuen Studienfächern nach zwei Vorschlägen nicht zu einer Zuordnung zu einem neuen oder schon bestehenden Fachbereich, wird der Studiengang vorläufig, bis eine Zuordnung erfolgt ist, dem kleinsten Fachbereich der jeweiligen Fakultät zugeordnet. Solange ein Studiengang nicht endgültig einem Fachbereich zugeordnet ist, muss sich der Studierendenrat in jeder Sitzung mit der Zuordnung befassen.

(6) Entsteht ein neuer Fachbereich oder ändert sich die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen, so sollen die neuen Fachbereichsvertretungen bei der nächsten Wahl gewählt werden.

§ 15 Die Fachbereichsvertretung (FaVe)

(1) Die*der Fachbereichsvertreter*in und maximal zehn Stellvertreter*innen bilden die Fachbereichsvertretung, die das exekutive Organ auf Fachbereichsebene bildet. Die Fachbereichsvertretung beschließt über ihre

Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.

(3) Die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung, samt der Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung, die vom Studierendenratspräsidium laut § 12 Absatz 1 veröffentlicht werden, sind rechtzeitig von der Fachbereichsvertretung zu veröffentlichen.

(4) Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0.75% der Mitglieder des Fachbereichs, einschließlich der*des Fachbereichsvertreters*in oder eines*einer Fachbereichsstellvertreters*in anwesend sind, mindestens aber der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und vier weitere Mitglieder des Fachbereichs. Die Fachbereichsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nicht etwas anderes bestimmt. Für die Durchführung der Fachbereichssitzungen ist die Fachbereichsvertretung verantwortlich.

(5) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekannt zu machen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung hat die Fachbereichsvertretung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

§ 16 Die Fachgruppen

(1) Hat sich ein Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, sollen Beschlüsse der Fachbereichsvertretung von Angehörigen der verschiedenen Fachgruppen gemeinsam getroffen werden.

(2) Die Fachgruppen können eigene Geschäftsordnungen erlassen und sich im Rahmen der nach § 12 Absatz 1 zugeordneten Studienfächer eigenständig mit Angelegenheiten befassen.

§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in

(1) Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen ein*e Fachbereichsvertreter*in und deren Stellvertreter*innen. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs regelt die Anzahl der Stellvertreter*innen. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Die*der Fachbereichsvertreter*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren*seinen Fachbereich und dessen Interessen. Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.

(3) Die Fachbereichsstellvertreter*innen sind die gewählten Personen, auf die nach der*dem Fachbereichsvertreter*in die meisten Stimmen gefallen sind. Diese sind die Nachrücker*innen, falls der*die Fachbereichsvertreter*in sein*ihr Amt verliert.

(4) Wird die*der Fachbereichsvertreter*in von einer*einem Stellvertreter*in in einer Studierendenratssitzung vertreten, so muss dies dem Studierendenratspräsidium frühzeitig mitgeteilt werden.

(5) Die Fachbereichsvertretung kann einen Antrag auf Abwahl der*des Fachbereichsvertreter*in oder der*des Fachbereichsstellvertreter*in auf einer Fachbereichssitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit stellen. Für den Antrag müssen mindestens der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereichs anwesend sein. Ist dieser beschlossen, wird eine geheime, gleiche, freie Abstimmung aller Mitglieder des Fachbereiches über die Abwahl durchgeführt. Zwischen Antrag und Abstimmung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die Person abgewählt, verliert sie ihr Amt. Der*die erste Nachrücker*in übernimmt das Amt.

(6) Der*die Fachbereichsvertreter*in oder der*die Fachbereichsstellvertreter*in ist der Fachbereichsvertretung für seine*ihre Handlungen, insbesondere sein*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. Bei einem Verstoß gegen das imperative Mandat kann die Fachbereichssitzung einen Antrag auf Abwahl der*des Fachbereichsvertreter*in oder der*des Fachbereichsstellvertreter*in mit einfacher Mehrheit auf einer Fachbereichssitzung beschließen. Vor der Abstimmung ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen des*der Vertreter*in von einem Beschluss der Fachbereichsvertretung festgestellt werden kann. Für den Antrag müssen mindestens der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereichs anwesend sein. Ist dieser beschlossen, wird eine geheime, gleiche, freie Abstimmung aller Mitglieder des Fachbereichs über die Abwahl durchgeführt.

Zwischen Antrag und Abstimmung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die Person abgewählt, verliert sie ihr Amt. Der*die erste Nachrücker*in übernimmt das Amt.

Abschnitt V: Die Exekutive

§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er führt die ihm von dem Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus.

(2) Die Mitglieder des AStA sind die Vorsitzenden und die Referate, für die ein*e Referent*in gewählt ist, sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied das Studierendenratspräsidium. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates betragen.

(3) Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

§ 19 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die zwei Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein. Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen.

§ 20 Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt der Studierendenrat. Außerdem wählt der Studierendenrat die Referent*innen und deren Stellvertreter*innen. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach dem Landeshochschulgesetz. Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, den*die Vorsitzende*n zu vertreten.

§ 21 Die autonomen Referate

(1) Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit,
sexuelle Orientierung,
Frauen/Gender/Geschlecht,
ausländische Studierende und
Studierende mit familiären Verpflichtungen.

Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

(2) In ihrem Aufgabenbereich arbeiten die Referate selbständig. Sie haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. Sie haben ein eigenes angemessenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die autonomen Referate sollen Kandidat*innen zur Wahl des*der Referent*in und des*der Stellvertreter*in vorschlagen.

Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 22 Aufgaben

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 16 Absatz 1 der Fachbereichsvertreter*innen und der Urabstimmung nach § 4 Absatz 3, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen sowie die Ermittlung

und Feststellung des Wahl- oder Urabstimmungsergebnisses.

(2) Die WSSK prüft Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 6, wie es die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach § 6 Absatz 4 vorsieht.

(3) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, dass die Organe der Studierendenschaft oder von ihnen Gewählte in einem konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben.

(4) Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.

(5) Die WSSK überprüft, ob nach § 13 Absatz 4 eine ausführliche Begründung vom Studierendenrat abgegeben wird.

(6) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 23 Zusammensetzung

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. Von den Mitglieder der WSSK sollen mindestens zwei Frauen sein.

(2) Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der*die Nachfolger*in zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere
1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 21 Absatz 2 beendet ist,

2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat. Die Geschäftsordnung kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung festlegt. Fristen für die Aufgaben der WSSK nach § 4 und § 5 bezüglich Vollversammlung und Urabstimmung legt der Studierendenrat in der Wahl- und Urabstimmungsordnung (§ 6) fest.

Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht

§ 25 Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehen dabei den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

(3) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 26 Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der

Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird. Die Vorsitzenden entwerfen zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem*der Finanzreferent*in einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. Der Studierendenrat hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Studierendenratspräsidium leitet den beschlossenen Haushalts- /Wirtschaftsplan an das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung weiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, sowie den Fachbereichsvertretungen, den Referaten und den autonomen Referaten angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

(5) Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorsitzenden. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

Für die ersten Wahlen zum Studierendenrat und der Fachbereichsvertreter*innen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-

Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Wahlfachbereich nach § 12 Absatz 3 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät bestimmt.
2. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker*innen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendestatistik des Wintersemesters zugrunde zulegen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, jedoch spätestens am Tag vor den ersten Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachbereichsvertreter*innen in Kraft.

Übersicht über die Studienfächer der Universität Freiburg

* = auslaufende Studiengänge

Stand: 28.6.2012 (Homepage)

Fachbereich	Studienfach	
I. Fak.		
1 Theologie	Katholische Theologie – Kirchliches Examen Katholische Theologie Katholisch-Theologische Studien Theological Studies Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre Magister Theologiae * Magisterstudiengang Katholische Theologie <i>Katholisch-Theologische Studien</i> <i>Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie*</i> <i>Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre, Kirchenrecht*</i> <i>Katholische Theologie: Pastoraltheologie Und Religionspädagogik*</i> <i>Katholische Theologie: Praktische Theologie *</i> <i>Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte*</i>	Kirchliches Examen - 1-Fach-Studiengang Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Magister Theologiae - 1-Fach-Studiengang Magister Theologiae - 1-Fach-Studiengang <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
II. Fak.		
2 Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaft Staatsexamen Rechtswissenschaft (EUCOR-Masterstudiengang) Rechtswissenschaft Legum Magister (LL.M.)	Staatsexamen Master of Laws (LL.M.) - Hauptfach Aufbaustudium Legum Magister (LL.M.)
III. Fak.		
3 EZW	Erziehungswissenschaft Bildungsplanung und Instructional Design Erziehungswissenschaft <i>Bildungsplanung und Instructional Design</i> <i>Kognitionswissenschaft</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
4 Psychologie	Psychologie Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)

	Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten <i>Psychologie</i>	Master of Science (M.Sc.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
5 Sport	Sport Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung <i>Sportwissenschaft *</i> <i>Sporttherapie</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
6 Wirtschaftswissenschaften	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit-Management) Economics Volkswirtschaftslehre Master of Economics and Politics * Master of Finance * Master of Internet Economics * Internationale Wirtschaftsbeziehungen Taxation (Master Online) Estate Planning (Master-Online) International Taxation <i>Volkswirtschaftslehre</i> <i>Betriebswirtschaftslehre</i>	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Arts (M.A.) Master of Business Administration (MBA) Master of Business Administration (MBA) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
IV. Fak.		
7 Medizin	Humanmedizin Pfliegewissenschaft Palliative Care (Master online) Physikalisch-Technische Medizin (Master Online)	Staatsexamen Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
8 MolMed	Molekulare Medizin Molekulare Medizin	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
9 Zahnmedizin	Zahnmedizin Parodontologie und Periimplantäre Therapie (Master-Online)	Staatsexamen Master of Science (M.Sc.)

V. Fak.

10 Germanistik

Deutsch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Medienkulturwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Allgemeine Sprachwissenschaft	Magister
Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien	Master of Arts (M.A.)
Variation und Wandel in der deutschen Sprache	Master of Arts (M.A.)
Deutsche Literatur	Master of Arts (M.A.)
Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures	Master of Arts (M.A.)
European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft	Master of Arts (M.A.)
Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik	Master of Arts (M.A.)
Indogermanistik	Master of Arts (M.A.)
Germanistische Linguistik	Master of Arts (M.A.)
<i>Neuere deutsche Literatur *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Germanistik: Deutsche Literatur</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Sprachwissenschaft des Deutschen</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Deutsch als Fremdsprache *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Ältere deutsche Literatur und Sprache *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>

11 Anglistik

Englisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
English and American Studies/Anglistik Und Amerikanistik	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
British and North American Cultural Studies	Master of Arts (M.A.)
English Language and Linguistics	Master of Arts (M.A.)
English Literatures and Literary Theory	Master of Arts (M.A.)
<i>English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>

12 Romanistik

Spanisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Französisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Italienisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
FrankoMedia: Französische Sprache, Literatur und Kultur	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Romanistik	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Interdisziplinäre Frankreichstudien	Aufbaustudium Diplom
Romanistik	Master of Arts (M.A.)

Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in rom. Sprachen und Literaturen
Deutsch-Französische Journalistik
Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich
Italienisch
Französisch
Katalanisch
Portugiesisch
Rumänisch
Spanisch

Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

13 Altphilologie

Latein
Griechisch
Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und Neugriechische Philologie*
Klassische Philologie
Latinistik *
Lateinische Philologie des Mittelalters *
Klassische Philologie
Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde
Klassische Philologie
*Lateinische Philologie des Mittelalters **
*Latinistik **

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)

Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

14 Skandinavistik

Norwegisch
Schwedisch
Dänisch
Skandinavistik
Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
Skandinavistik

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

15 Slavistik

Slavistik
Russlandstudien
Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers
Slavische Philologie
Slavistik
*Südslavistik **

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach

Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

Ostslavistik *
Westslavistik *

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

VI. Fak.

16 Arch. + Altert.wiss.

Griechisch-römische Archäologie
Archäologische Wissenschaften
Altertumswissenschaften
Vorderasiatische Altertumskunde
Archäologische Wissenschaften
Altertumswissenschaften
Classical Cultures
Vorderasiatische Altertumskunde - Lebenswelten in
Vergangenheit u. Gegenwart
Archäologische Wissenschaften
Klassische und Christliche Archäologie
Vorderasiatische Altertumskunde

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)

Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

17 Euro-Ethno

Europäische Ethnologie
Europäische Ethnologie
Europäische Ethnologie

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

18 Ethno-Musik

Ethnologie
Musikwissenschaft
Musikwissenschaft
Ethnologie
Ethnologie
Musikwissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

19 Geschichte

Geschichte
Geschichte
Neuere und Neueste Geschichte
Vergleichende Geschichte der Neuzeit
Geschichte
Mittelalter- und Renaissance-Studien
Geschichte

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

20 Globale Religions-
Und Kulturwissenschaften

Islamwissenschaft
Sinologie

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach

	Judaistik Judaistik Vielfalt der islamischen Welt <i>Judaistik</i> <i>Sinologie</i> <i>Islamwissenschaft</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
21 Kunstgeschichte	Kunstgeschichte Kunstgeschichte <i>Kunstgeschichte</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
22 Politik	Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft <i>Politikwissenschaft</i> <i>Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
Philosophie/ 23 Liberal Arts and Sciences	Philosophie/Ethik Philosophie Liberal Arts and Sciences Philosophie <i>Philosophie</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.)/Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
24 Soziologie	Soziologie Gender Studies Social Sciences Soziologie Interdisziplinäre Anthropologie <i>Soziologie</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
VII. Fak. 25 Mathematik	Mathematik Mathematik Mathematik	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)

26 Physik	Physik Physik Physik	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
VIII. Fak.		
27 Chemie	Chemie Chemie Regio Chimica Chemie	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
28 Pharmazie	Pharmazie Pharmazeutische Wissenschaften Pharmazeutische Wissenschaften	Staatsexamen Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
IX. Fak.		
29 Biologie	Biologie Biologie Biologie	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
X. Fak.		
30 Geographie	Geographie Geographie Geographie des Globalen Wandels <i>Geographie</i> <i>Geographie *</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
31 Geologie	Geologie Geowissenschaften Geology Crystalline Materials	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
32 FHU	Umweltnaturwissenschaften Waldwirtschaft und Umwelt Umweltwissenschaften/Environmental Sciences Environmental Governance Forest Ecology and Management * Forstwissenschaft *	Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)

Forstwissenschaften/Forest Sciences
Hydrologie
Renewable Energy Management
Meteorologie und Klimatologie
Internationale Waldwirtschaft
Naturschutz und Landschaftspflege
Umwelthydrologie
Holz und Bioenergie
*Umweltnaturwissenschaften **
*Waldwirtschaft und Umwelt **
*Forst- und Holzwirtschaft **

Master of Science (M.Sc.)
Master of Science (M.Sc.)
Master of Science (M.Sc.)
Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

XI. Fak.
33 FB TF

Informatik
Mikrosystemtechnik
Embedded Systems Engineering
Informatik
Bioinformatik und Systembiologie
Angewandte Informatik
Informatik
Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (Master-Online)
Microsystems Engineering
Photovoltaics (Master Online)
Mikrosystemtechnik
*Informatik **

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Master of Science (M.Sc.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

Das neue Mischmodell - der Kompromiss - Erläuterungen zum Satzungsvorschlag

Endlich ist es soweit! Nach über 30 Jahren können die unabhängigen Strukturen zur Vertretung der Studierenden jetzt legalisiert werden. Was in den letzten Jahrzehnten ohne offizielle Studierendenvertretung durch kontinuierliche Arbeit von Studierenden aufgebaut wurde, kann nun fortgeführt werden. Wir haben hier ein Demokratiemodell entwickelt, das sich durch Kontinuität, Zuverlässigkeit und eine starke Einbindung unserer - zum Glück sehr aktiven - Fachschaften auszeichnet. So war es möglich, die Studierenden viele Jahre konstant und - trotz großer Einschränkungen durch Rektorat und Landesregierung - gut zu vertreten.

Deshalb sind offene Fachbereichsvertretungen, die den bisherigen Fachschaften entsprechen, die Säulen unseres Modells.

Die offenen Fachbereichssitzungen stellen ein niedrigschwelliges Angebot für Engagement und Partizipation aller Studierenden dar. Durch die Wahl der Fachbereichsvertreter*innen wird die Vertretung des Fachbereiches im Studierendenrat legitimiert.

Die gewählten Fachbereichsvertreter*innen sind an ihr imperatives Mandat gebunden. Sie tragen die Entscheidungen ihres Fachbereichs in das zentrale Legislativorgan, den Studierendenrat. Daneben sehen wir aber die Wichtigkeit, auch Initiativen und Hochschulgruppen zu berücksichtigen, da sie Entscheidungsfindungen durch ihre Perspektive bereichern. So sollen sich Studierende auch außerhalb ihrer Fachbereichsvertretung im Studierendenrat beteiligen können.

Aus diesem Grund haben zehn weitere Sprecher*innen verschiedener Initiativen die Möglichkeit im Legislativorgan Studierende zu vertreten. Diese treten auf Listen an und können den Diskurs im Studierendenrat erweitern.

Durch das Zusammenspiel von Fachbereichsvertretungen und Studierendenrat auf zentraler Uni-Ebene und auf Fachbereichsebene werden die Belange der Studierenden in den Positionen und Beschlüssen der Studierendenschaft wirklich abgebildet - und dies ohne dabei die Studierendenvertretung zu lähmen.

Gerade weil in den Gremien der Universität die Interessen der Studierenden unterrepräsentiert sind und somit nicht alle Stimmen der einzelnen Fachbereiche gehört werden können, ist eine starke solidarische Studierendenvertretung aller Fachbereiche erforderlich.

Deswegen sollen möglichst viele Studienfächer selbstständig vertreten werden und im Studierendenrat die gleiche Aufmerksamkeit und Entscheidungsgewalt bekommen. Gleichzeitig wird dabei durch eine Gewichtung der Stimmen der einzelnen Fachbereiche die Größe der Fachbereiche im Studierendenrat widerspiegelt.

Anders als in rein repräsentativen Systemen, in denen in einem regelmäßigen Turnus die Stimme abgegeben wird, können hier wirklich alle Studierenden auf verschiedene Arten - sowohl durch die Fachbereichsvertretungen, als auch durch die direktgewählten Abgeordneten - jederzeit mitbestimmen, eigene Ideen entwickeln und so die Inhalte und den Diskurs in der Studierendenschaft prägen.

Um dies zu gewährleisten, sind die Fachbereichsvertreter*innen an die Beschlüsse ihrer Fachbereichsvertretungen gebunden. Dieses imperative Mandat stellt einen wichtigen Baustein der inneren Organisation des neuen Mischmodells dar. So wird gewährleistet, dass die Entscheidungen basisdemokratisch von allen Studierenden getroffen werden und somit die Belange der Studierenden am besten und im Rahmen der demokratischen Grundsätze dargestellt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Entscheidungen sowohl in den offenen Fachschaften, als auch in der Fachschaftenkonferenz, dem bisherigen Legislativorgan, konsensorientiert gefunden werden konnten. Darauf basiert das neue Mischmodell. In dieser politischen Kultur, dem Kernstück unseres Modells, finden Diskussionen und Entscheidungsprozesse themengebunden statt und können flexibel und der aktuellen Situation angemessen getroffen werden. Die Devise lautet: Demokratie heißt nicht die Stimme abzugeben, sondern sich jederzeit selbst zu vertreten.

Ergänzend zu den offenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat werden Vollversammlungen und Urabstimmungen stattfinden. Bei bedeutsamen Entscheidungen haben so alle Studierenden die Möglichkeit, Positionen zu definieren. Vollversammlungen bieten eine direkte Einflussnahme für Studierende, da hier besonders entscheidende Positionen mit allen diskutiert werden können. Somit entstehen die auf einer Vollversammlung gefassten Beschlüsse unter Einfluss einer breiten Meinungsbildung. Urabstimmungen sind Abstimmungen über besonders wichtige Fragen, die über mehrere Tage stattfinden sollen. Hier werden bindende Beschlüsse aller abstimmenden Studierenden für die Organe der Studierendenschaft gefasst. Dies sind die basisdemokratischen Mittel, die die geringsten Hürden für eine Einflussnahme von Studierenden darstellen. So wünschen wir uns eine Partizipation möglichst aller Studierenden.

Denn das neue Mischmodell vereint die Vorteile verschiedener Modelle.

Mit dem neuen Mischmodell: Partizipation für jede*n auf ihre*seine Art und Weise!

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Das neue Mischmodell – Der Kompromiss

Aufgrund des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 13.07.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Urabstimmung vom 29.04., 30.04. und 02.05.2013 folgende Organisationssatzung. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.JJJJ genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt I: Studierendenschaft.....	1
§ 1 Die Studierendenschaft	1
§ 2 Organe der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	3
Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung.....	3
§ 4 Urabstimmung	3
§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)	4
§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge.....	6
Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa).....	6
§ 7 Aufgaben	6
§ 8 Zusammensetzung	7
§ 9 Stimmgewichtung.....	7
§ 10 Beschlussfassung	7
§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates.....	9
§ 12 Das Studierendenratspräsidium	9
Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung.....	9
§ 13 Die Fachbereiche	9
§ 14 Änderung der Fachbereiche.....	10
§ 15 Die Fachbereichsvertretung (FaVe).....	11
§ 16 Die Fachgruppen.....	12
§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in.....	12
Abschnitt V: Die Exekutive.....	13
§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	13
§ 19 Der Vorstand	13
§ 20 Die Referate	14
§ 21 Die autonomen Referate	14
Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK).....	15
§ 22 Aufgaben	15
§ 23 Zusammensetzung	15
§ 24 Beschlussfassung	16
Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht	16
§ 25 Allgemeines	16
§ 26 Haushalt	17
Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
§ 27 Übergangsbestimmungen	18
§ 28 Schlussbestimmungen	18

Präambel

Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe, die ausschließlich den Interessen der Studierenden verpflichtet ist.

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland sowie die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachbereiche gliedern. Sie hat Organe auf Fachbereichsebene und zentraler Ebene.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz, nach Maßgabe der Grundordnung der Universität. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt beschäftigen. Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

§ 2 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
2. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,
3. die Fachbereichsvertretungen (FaVe),
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
5. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die archiviert und grundsätzlich veröffentlicht werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe. Von jeder Sitzung, auch der Fachbereiche und der Referate, muss als Grundlage für Zahlungen und transparente Arbeit ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht werden. Daneben kann es auch ein Verlaufsprotokoll geben.

(3) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des*der Nachfolgers*in entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungs-, Nachrückverfahren und Neuwahl zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines*r Nachfolgers*in interimswise fort, es sei denn, sie wurden abgewählt.

(5) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; § 25 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben;

die Entscheidung darüber trifft der*die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem*der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 4 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2. In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden.

(2) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden, außer über die Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans.

(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer Vollversammlung beschlossen wird,
2. einem Drittel des Studierendenrates beschlossen wird oder
3. einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. Vor der Abstimmung muss eine Vollversammlung einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird.

(4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(5) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder Vollversammlung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden ist ein beschließendes Organ. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen. Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.

(2) Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies

1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenrates beschließt,
2. der AStA dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
3. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
4. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände bekanntgemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist das Studierendenratspräsidium zuständig.

(3) Die Vollversammlung beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Studierendenratspräsidiums über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie ein Präsidium. Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. Änderungen der Tagesordnung auf der Vollversammlung sind nur zu nicht bindenden Beschlüssen möglich. Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das Studierendenratspräsidium die Vollversammlung.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent

der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die WSSK legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der Vollversammlung bekannt. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.

(5) Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten hat Bindungswirkung, sofern ihm kein in Urabstimmung gefasster Beschluss entgegensteht. Ein Beschluss der Vollversammlung zu grundsätzlichen Angelegenheiten ist nicht bindend. Solche Beschlüsse können nur vom Studierendenrat gefasst werden.

(6) Empfehlende Beschlüsse und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Satzungsvorhaben, haben Initiativcharakter. Die von den Beschlüssen der Vollversammlung betroffenen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

(7) Ein auf einer Vollversammlung gefasster Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten kann innerhalb von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine Urabstimmung oder eine weitere Vollversammlung geändert oder aufgehoben werden.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge

(1) Die Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie § 13 Absatz 3 sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. Die Beantragenden müssen innerhalb einer Sammelfrist eine Unterschriftenliste der Unterstützer*innen der WSSK vorlegen. Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) Die Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. Bei Anträgen verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) Die Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste
2. die Länge der Sammelfrist
3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und

der Unterschriftenliste mitteilen muss

4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die Vollversammlung oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)

§ 7 Aufgaben

(1) Der Studierendenrat beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung oder Vollversammlung vorliegen. Er wählt die Mitglieder des AStA und der WSSK; er kann die von ihm Gewählten abwählen. Er spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus. Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet sich an die Beschlüsse zu halten. Die gewählten oder vorgeschlagenen Personen sind der Studierendenschaft Rechenschaft schuldig und sie haben eine Berichtspflicht im Studierendenrat. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss der Studierendenrat zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Der Studierendenrat kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf die Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Studierendenrates bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referate. Die Befugnis des Studierendenrates, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Studierendenrats sind die Fachbereichsvertreter*innen nach § 16 und zehn weitere Abgeordnete.

(2) Die Abgeordneten werden über eine freie, geheime und gleiche Listenwahl gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 9 Stimmgewichtung

(1) Die Stimmen der Mitglieder des Studierendenrates werden entsprechend der Studierendenzahlen ihres jeweiligen Fachbereichs gewichtet.

(2) Fachbereiche mit unter 300 Studierenden haben 2 Stimmen, Fachbereiche mit 300 bis 1200 Studierenden haben 3 Stimmen und Fachbereiche mit mehr als 1200 Studierenden haben 4

Stimmen.

(3) Die Stimmen müssen kumuliert abgegeben werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Studierendenratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft bis der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studierendenrat entsendet. Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden und die*der Fachbereichsvertreter*in baldmöglichst informiert werden. So lange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzu gezählt.

(3) Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK- Mitgliedern mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde. Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

(4) Jede*r Abgeordnete*r hat eine Stimme.

(5) Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(6) Der Studierendenrat wird spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Wahlperiode vom bisherigen Studierendenratspräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Studierendenratspräsidium, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenrates können auf der

konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Studierendenratspräsidiums leitet ein bisheriges Mitglied des Studierendenratspräsidiums oder, sofern diese verhindert sind, ein bisheriges WSSK-Mitglied die Sitzung.

§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. den Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände auf das Exekutivorgan übertragen werden, und
3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 12 Das Studierendenratspräsidium

(1) Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.

(2) Das Studierendenratspräsidium besteht aus drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben.

(3) Zwei Mitglieder des Studierendenratspräsidiums können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 13 Die Fachbereiche

(1) Die Mitglieder eines oder mehrerer Studienfächer einer Fakultät bilden einen Fachbereich. Einem Fachbereich sollen mindestens 200 Studierende angehören. Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereiches aufzuführen.

(2) Die Studienfächer werden einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs dieser Satzung (1. Anhang) zugeordnet. Der 1. Anhang soll geändert werden, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn 20 Angehörige eines Fachbereichs dies beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. Mit der Immatrikulation gehört sie*er dem Fachbereich ihres*seines ersten Hauptfachs an. Sie*er kann ihre*seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen ihrer*seiner Studienfächer durch schriftliche

Erklärung gegenüber der WSSK ändern.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, die mit absoluter Mehrheit der Fachbereichsvertretung beschlossen wird. Dort ist insbesondere die Entsendung eines*r Vertreters*in in den jeweiligen Fakultätsrat nach § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes geregelt. Widersprechen sich die Geschäftsordnungen der Fachbereiche einer Fakultät hinsichtlich der Entsendung in den Fakultätsrat, legt der Studierendenrat eine Reihenfolge der Fachbereiche fest, nach der in jeder Wahlperiode ein anderer Fachbereich entsendet. Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

§ 14 Änderung der Fachbereiche

(1) Werden neue Studienfächer geschaffen, müssen sich die Gremien möglichst bald nach dem Senatsbeschluss über die Errichtung der neuen Studienfächer mit der Fachbereichszuordnung der neuen Studienfächer befassen.

(2) Unter Berücksichtigung der Fakultät, des Instituts oder des Seminars der zuzuordnenden Studienfächer schlagen die Vorsitzenden oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet die Stellungnahme und den Vorschlag den betroffenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat zu. Der Studierendenrat muss die betroffenen Fachbereichsvertretungen bezüglich der Zuordnung anhören. Der Vorschlag ist angenommen, wenn der Studierendenrat mit satzungsändernder Mehrheit zustimmt. Über die Satzungsänderung kann auch in einer Urabstimmung entschieden werden.

(3) Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt dabei den Vorschlag der Vorsitzenden oder der studentischen Senatsmitglieder. Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(4) Entscheidet sich der Studierendenrat gegen das Votum der betroffenen Fachbereiche, muss er eine ausführliche Begründung abgeben, was von der WSSK überprüft wird. Die betroffenen Fachbereichsvertretungen haben in jedem Fall das Recht eine Stellungnahme zum Beschluss des Studierendenrates abzugeben, welche ins Protokoll aufgenommen wird.

(5) Kommt es bei der Zuordnung von neuen Studienfächern nach zwei Vorschlägen nicht zu einer Zuordnung zu einem neuen oder schon bestehenden Fachbereich, wird der Studiengang vorläufig, bis eine Zuordnung erfolgt ist, dem kleinsten Fachbereich der jeweiligen Fakultät zugeordnet. Solange ein Studiengang nicht endgültig einem Fachbereich zugeordnet ist, muss sich der Studierendenrat in jeder Sitzung mit der Zuordnung befassen.

(6) Entsteht ein neuer Fachbereich oder ändert sich die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen, so sollen die neuen Fachbereichsvertretungen bei der nächsten Wahl gewählt werden.

§ 15 Die Fachbereichsvertretung (FaVe)

(1) Die*der Fachbereichsvertreter*in und maximal zehn Stellvertreter*innen bilden die Fachbereichsvertretung, die das exekutive Organ auf Fachbereichsebene bildet. Die Fachbereichsvertretung beschließt über ihre Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.

(3) Die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung, samt der Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung, die vom Studierendenratspräsidium laut § 12 Absatz 1 veröffentlicht werden, sind rechtzeitig von der Fachbereichsvertretung zu veröffentlichen.

(4) Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0.75% der Mitglieder des Fachbereichs, einschließlich der*des Fachbereichsvertreters*in oder eines*einer Fachbereichsstellvertreters*in anwesend sind, mindestens aber der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und vier weitere Mitglieder des Fachbereichs. Die Fachbereichsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nicht etwas anderes bestimmt. Für die Durchführung der Fachbereichssitzungen ist die Fachbereichsvertretung verantwortlich.

(5) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekannt zu machen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung hat die Fachbereichsvertretung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

§ 16 Die Fachgruppen

(1) Hat sich ein Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, sollen Beschlüsse der Fachbereichsvertretung von Angehörigen der verschiedenen Fachgruppen gemeinsam getroffen werden.

(2) Die Fachgruppen können eigene Geschäftsordnungen erlassen und sich im Rahmen der nach § 12 Absatz 1 zugeordneten Studienfächer eigenständig mit Angelegenheiten befassen.

§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in

- (1) Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen ein*e Fachbereichsvertreter*in und deren Stellvertreter*innen. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs regelt die Anzahl der Stellvertreter*innen. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Die*der Fachbereichsvertreter*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren*seinen Fachbereich und dessen Interessen. Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.
- (3) Die Fachbereichsstellvertreter*innen sind die gewählten Personen, auf die nach der*dem Fachbereichsvertreter*in die meisten Stimmen gefallen sind. Diese sind die Nachrücker*innen, falls der*die Fachbereichsvertreter*in sein*ihr Amt verliert.
- (4) Wird die*der Fachbereichsvertreter*in von einer*einem Stellvertreter*in in einer Studierendenratssitzung vertreten, so muss dies dem Studierendenratspräsidium frühzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Fachbereichsvertretung kann einen Antrag auf Abwahl der*des Fachbereichsvertreter*in oder der*des Fachbereichsstellvertreter*in auf einer Fachbereichssitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit stellen. Für den Antrag müssen mindestens der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereichs anwesend sein. Ist dieser beschlossen, wird eine geheime, gleiche, freie Abstimmung aller Mitglieder des Fachbereiches über die Abwahl durchgeführt. Zwischen Antrag und Abstimmung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die Person abgewählt, verliert sie ihr Amt. Der*die erste Nachrücker*in übernimmt das Amt.
- (6) Der*die Fachbereichsvertreter*in oder der*die Fachbereichsstellvertreter*in ist der Fachbereichsvertretung für seine*ihre Handlungen, insbesondere sein*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. Bei einem Verstoß gegen das imperative Mandat kann die Fachbereichssitzung einen Antrag auf Abwahl der*des Fachbereichsvertreter*in oder der*des Fachbereichsstellvertreter*in mit einfacher Mehrheit auf einer Fachbereichssitzung beschließen. Vor der Abstimmung ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen des*der Vertreter*in von einem Beschluss der Fachbereichsvertretung festgestellt werden kann. Für den Antrag müssen mindestens der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereichs anwesend sein. Ist dieser beschlossen, wird eine geheime, gleiche, freie Abstimmung aller Mitglieder des Fachbereichs über die Abwahl durchgeführt. Zwischen Antrag und Abstimmung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die Person abgewählt, verliert sie ihr Amt. Der*die erste Nachrücker*in übernimmt das Amt.

Abschnitt V: Die Exekutive

§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er führt die ihm von dem Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus.

(2) Die Mitglieder des AStA sind die Vorsitzenden und die Referate, für die ein*e Referent*in gewählt ist, sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied das Studierendenratspräsidium. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates betragen.

(3) Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

§ 19 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die zwei Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein. Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen.

§ 20 Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt der Studierendenrat. Außerdem wählt der Studierendenrat die Referent*innen und deren Stellvertreter*innen. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach dem Landeshochschulgesetz. Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, den*die Vorsitzende*n zu vertreten.

§ 21 Die autonomen Referate

(1) Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit,
sexuelle Orientierung,
Frauen/Gender/Geschlecht,
ausländische Studierende und
Studierende mit familiären Verpflichtungen.

Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

(2) In ihrem Aufgabenbereich arbeiten die Referate selbständig. Sie haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. Sie haben ein eigenes angemessenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die autonomen Referate sollen Kandidat*innen zur Wahl des*der Referent*in und des*der Stellvertreter*in vorschlagen.

Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 22 Aufgaben

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 16 Absatz 1 der Fachbereichsvertreter*innen, nach § 8 der Abgeordneten und der Urabstimmung nach § 4 Absatz 3, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahl- oder Urabstimmungsergebnisses.

(2) Die WSSK prüft Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 6, wie es die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach § 6 Absatz 4 vorsieht.

(3) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, dass die Organe der Studierendenschaft oder von ihnen Gewählte in einem konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben.

(4) Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.

(5) Die WSSK überprüft, ob nach § 13 Absatz 4 eine ausführliche Begründung vom Studierendenrat abgegeben wird.

(6) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 23 Zusammensetzung

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. Von den Mitglieder der WSSK sollen mindestens zwei Frauen sein.

(2) Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der*die Nachfolger*in zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 21 Absatz 2 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat. Die Geschäftsordnung kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung festlegt. Fristen für die Aufgaben der WSSK nach § 4 und § 5 bezüglich Vollversammlung und Urabstimmung legt der Studierendenrat in der Wahl- und Urabstimmungsordnung (§ 6) fest.

Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht

§ 25 Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b

LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehen dabei den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

(3) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 26 Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird. Die Vorsitzenden entwerfen zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem*der Finanzreferent*in einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. Der Studierendenrat hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Studierendenratspräsidium leitet den beschlossenen Haushalts- /Wirtschaftsplan an das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung weiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, sowie den Fachbereichsvertretungen, den Referaten und den autonomen Referaten angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

(5) Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorsitzenden. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

Für die ersten Wahlen zum Studierendenrat und der Fachbereichsvertreter*innen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Wahlfachbereich nach § 12 Absatz 3 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät bestimmt.
2. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker*innen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zugrunde zulegen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, jedoch spätestens am Tag vor den ersten Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachbereichsvertreter*innen in Kraft.

Übersicht über die Studienfächer der Universität Freiburg

* = auslaufende Studiengänge

Stand: 28.6.2012 (Homepage)

Fachbereich	Studienfach	
I. Fak.		
1 Theologie	Katholische Theologie – Kirchliches Examen Katholische Theologie Katholisch-Theologische Studien Theological Studies Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre Magister Theologiae * Magisterstudiengang Katholische Theologie <i>Katholisch-Theologische Studien</i> <i>Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie*</i> <i>Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre, Kirchenrecht*</i> <i>Katholische Theologie: Pastoraltheologie Und Religionspädagogik*</i> <i>Katholische Theologie: Praktische Theologie *</i> <i>Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte*</i>	Kirchliches Examen - 1-Fach-Studiengang Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Magister Theologiae - 1-Fach-Studiengang Magister Theologiae - 1-Fach-Studiengang <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
II. Fak.		
2 Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaft Staatsexamen Rechtswissenschaft (EUCOR-Masterstudiengang) Rechtswissenschaft Legum Magister (LL.M.)	Staatsexamen Master of Laws (LL.M.) - Hauptfach Aufbaustudium Legum Magister (LL.M.)
III. Fak.		
3 EZW	Erziehungswissenschaft Bildungsplanung und Instructional Design Erziehungswissenschaft <i>Bildungsplanung und Instructional Design</i> <i>Kognitionswissenschaft</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
4 Psychologie	Psychologie Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)

	Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten <i>Psychologie</i>	Master of Science (M.Sc.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
5 Sport	Sport Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung <i>Sportwissenschaft *</i> <i>Sporttherapie</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
6 Wirtschaftswissenschaften	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit-Management) Economics Volkswirtschaftslehre Master of Economics and Politics * Master of Finance * Master of Internet Economics * Internationale Wirtschaftsbeziehungen Taxation (Master Online) Estate Planning (Master-Online) International Taxation <i>Volkswirtschaftslehre</i> <i>Betriebswirtschaftslehre</i>	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Arts (M.A.) Master of Business Administration (MBA) Master of Business Administration (MBA) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
IV. Fak.		
7 Medizin	Humanmedizin Pfliegewissenschaft Palliative Care (Master online) Physikalisch-Technische Medizin (Master Online)	Staatsexamen Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
8 MolMed	Molekulare Medizin Molekulare Medizin	Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
9 Zahnmedizin	Zahnmedizin Parodontologie und Periimplantäre Therapie (Master-Online)	Staatsexamen Master of Science (M.Sc.)

V. Fak.

10 Germanistik

Deutsch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Medienkulturwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Allgemeine Sprachwissenschaft	Magister
Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien	Master of Arts (M.A.)
Variation und Wandel in der deutschen Sprache	Master of Arts (M.A.)
Deutsche Literatur	Master of Arts (M.A.)
Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures	Master of Arts (M.A.)
European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft	Master of Arts (M.A.)
Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik	Master of Arts (M.A.)
Indogermanistik	Master of Arts (M.A.)
Germanistische Linguistik	Master of Arts (M.A.)
<i>Neuere deutsche Literatur *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Germanistik: Deutsche Literatur</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Sprachwissenschaft des Deutschen</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Deutsch als Fremdsprache *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
<i>Ältere deutsche Literatur und Sprache *</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>

11 Anglistik

Englisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
English and American Studies/Anglistik Und Amerikanistik	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
British and North American Cultural Studies	Master of Arts (M.A.)
English Language and Linguistics	Master of Arts (M.A.)
English Literatures and Literary Theory	Master of Arts (M.A.)
<i>English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>

12 Romanistik

Spanisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Französisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Italienisch	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
FrankoMedia: Französische Sprache, Literatur und Kultur	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Romanistik	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Interdisziplinäre Frankreichstudien	Aufbaustudium Diplom
Romanistik	Master of Arts (M.A.)

Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in rom. Sprachen und Literaturen
Deutsch-Französische Journalistik
Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich
Italienisch
Französisch
Katalanisch
Portugiesisch
Rumänisch
Spanisch

Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

13 Altphilologie

Latein
Griechisch
Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und Neugriechische Philologie*
Klassische Philologie
Latinistik *
Lateinische Philologie des Mittelalters *
Klassische Philologie
Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde
Klassische Philologie
*Lateinische Philologie des Mittelalters **
*Latinistik **

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)

Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

14 Skandinavistik

Norwegisch
Schwedisch
Dänisch
Skandinavistik
Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
Skandinavistik

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

15 Slavistik

Slavistik
Russlandstudien
Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers
Slavische Philologie
Slavistik
*Südslavistik **

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach

Master of Arts (M.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

*Ostslavistik **
*Westslavistik **

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

VI. Fak.

16 Arch. + Altert.wiss.

Griechisch-römische Archäologie
 Archäologische Wissenschaften
 Altertumswissenschaften
 Vorderasiatische Altertumskunde
 Archäologische Wissenschaften
 Altertumswissenschaften
 Classical Cultures
 Vorderasiatische Altertumskunde - Lebenswelten in
 Vergangenheit u. Gegenwart
Archäologische Wissenschaften
Klassische und Christliche Archäologie
Vorderasiatische Altertumskunde

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

17 Euro-Ethno

Europäische Ethnologie
 Europäische Ethnologie
Europäische Ethnologie

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

18 Ethno-Musik

Ethnologie
 Musikwissenschaft
 Musikwissenschaft
 Ethnologie
Ethnologie
Musikwissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

19 Geschichte

Geschichte
 Geschichte
 Neuere und Neueste Geschichte
 Vergleichende Geschichte der Neuzeit
 Geschichte
 Mittelalter- und Renaissance-Studien
Geschichte

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
 Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

20 Globale Religions-
 Und Kulturwissenschaften

Islamwissenschaft
 Sinologie

Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach
 Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach

	Judaistik Judaistik Vielfalt der islamischen Welt <i>Judaistik</i> <i>Sinologie</i> <i>Islamwissenschaft</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
21 Kunstgeschichte	Kunstgeschichte Kunstgeschichte <i>Kunstgeschichte</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
22 Politik	Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft Angewandte Politikwissenschaft Politikwissenschaft <i>Politikwissenschaft</i> <i>Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
Philosophie/ 23 Liberal Arts and Sciences	Philosophie/Ethik Philosophie Liberal Arts and Sciences Philosophie <i>Philosophie</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.)/Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
24 Soziologie	Soziologie Gender Studies Social Sciences Soziologie Interdisziplinäre Anthropologie <i>Soziologie</i>	Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) Master of Arts (M.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
VII. Fak. 25 Mathematik	Mathematik Mathematik Mathematik	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)

26 Physik	Physik Physik Physik	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
VIII. Fak.		
27 Chemie	Chemie Chemie Regio Chimica Chemie	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
28 Pharmazie	Pharmazie Pharmazeutische Wissenschaften Pharmazeutische Wissenschaften	Staatsexamen Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
IX. Fak.		
29 Biologie	Biologie Biologie Biologie	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.)
X. Fak.		
30 Geographie	Geographie Geographie Geographie des Globalen Wandels <i>Geographie</i> <i>Geographie *</i>	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) <i>Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i> <i>Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach</i>
31 Geologie	Geologie Geowissenschaften Geology Crystalline Materials	Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Beifach Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
32 FHU	Umweltnaturwissenschaften Waldwirtschaft und Umwelt Umweltwissenschaften/Environmental Sciences Environmental Governance Forest Ecology and Management * Forstwissenschaft *	Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Hauptfach Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Master of Science (M.Sc.)

Forstwissenschaften/Forest Sciences
Hydrologie
Renewable Energy Management
Meteorologie und Klimatologie
Internationale Waldwirtschaft
Naturschutz und Landschaftspflege
Umwelthydrologie
Holz und Bioenergie
*Umweltnaturwissenschaften **
*Waldwirtschaft und Umwelt **
*Forst- und Holzwirtschaft **

Master of Science (M.Sc.)
Master of Science (M.Sc.)
Master of Science (M.Sc.)
Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach
Bachelor of Science (B.Sc.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach

XI. Fak.
33 FB TF

Informatik
Mikrosystemtechnik
Embedded Systems Engineering
Informatik
Bioinformatik und Systembiologie
Angewandte Informatik
Informatik
Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (Master-Online)
Microsystems Engineering
Photovoltaics (Master Online)
Mikrosystemtechnik
*Informatik **

Staatsexamen (Lehramt Gymnasium) - Haupt- und Beifach
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) - 1-Fach-Studiengang
Master of Science (M.Sc.)
Bachelor of Arts (B.A.) - 2-Fächer-Studiengang - Nebenfach